

Bericht 2023

Ärztliche Fort- und Weiterbildung in Österreich

Österreichische Ärztekammer
Österreichische Akademie der Ärzte GmbH

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Ärztliche Fort- und Weiterbildung | 2 |
| 2.1 Diplom-Fortbildungs-Programm | 2 |
| 2.2 Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung | 4 |
| 2.3 Fortbildungsnachweis für Ärzt:innen [Q9] | 15 |
| 2.4 ÖÄK-Weiterbildungsurkunden | 32 |
| 2.5 Internationales | 40 |
| 3. Zusammenfassung und Ausblick | 43 |
| 4. Verwendete Abkürzungen/Begriffserklärungen | 44 |

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------------|--|----|
| Abbildung 1: | DFP-System – Aufbau und Abläufe | 5 |
| Abbildung 2: | Entwicklung der Anzahl von Fortbildungsanbietern 2010 bis 2022 | 7 |
| Abbildung 3: | DFP-akkreditierte Fortbildungsanbieter nach Bundesländern Stand 31.12.2022 | 9 |
| Abbildung 4: | Entwicklung DFP-approbierter Fortbildungen von DFP-akkreditierten Anbietern | 9 |
| Abbildung 5: | Entwicklung der DFP-approbierten Fortbildungen 2010 bis 2022 | 11 |
| Abbildung 6: | DFP-approbierte Fortbildungen 2022 nach Fortbildungstypen | 12 |
| Abbildung 7: | DFP-approbierte Veranstaltungen pro Bundesland 2022 | 12 |
| Abbildung 8: | Ausgestellte DFP-Diplome im Jahresvergleich | 19 |
| Abbildung 9: | Übersicht Fortbildungsnachweis erfüllt/nachträglich erfüllt/nicht erfüllt Stand 15.3.2020 | 23 |
| Abbildung 10: | Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Bundesländern Stand 15.3.2020 | 24 |
| Abbildung 11: | Anzahl Ärzt:innen nach Tätigkeitsbereich, Stand 15.3.2020 | 25 |
| Abbildung 12: | Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich Stand 15.3.2020 | 25 |
| Abbildung 13: | Anzahl Ärzt:innen nach Art der Ärzt:innen, Stand 15.3.2020 | 26 |
| Abbildung 14: | Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Art der Ärzt:innen Stand 15.3.2020 | 26 |
| Abbildung 15: | Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Sonderfach | 29 |
| Abbildung 16: | Entwicklung Anzahl Kontoinhaber:innen | 31 |
| Abbildung 17: | Gebuchte DFP-Punkte im Jahresvergleich | 31 |
| Abbildung 18: | Ausgestellte ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD | 37 |
| Abbildung 19: | Inhaber:innen von ÖÄK-Diplomen/ÖÄK-Zertifikaten/ÖÄK-CPD nach Bundesland; Stand 31.12.2022 | 39 |

1. EINLEITUNG

Der fünfte Bericht zur ärztlichen Fort- und Weiterbildung 2023 beleuchtet die Situation der ärztlichen Fort- und Weiterbildung in Österreich in der Phase nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie. Die Inhalte orientieren sich in weiten Teilen an jenen des Vorgängerberichtes 2020, denn aufgrund der ärztegesetzlichen Bestimmung der Fristaussetzung im Zusammenhang mit Pandemien wurde die Überprüfung der ärztegesetzlichen Fortbildungsverpflichtung am 1.9.2022 ausgesetzt. Daher werden in diesem Bericht die Ergebnisse der Erfüllung des Fortbildungsnachweises zum 1.9.2019 erneut aufgegriffen und vertieft. Unterdessen wurde die Verordnung über ärztliche Fortbildung mit Wirksamkeit 1.1.2021 zum dritten Mal novelliert, die relevanten Anpassungen sind in den betroffenen Bereichen des Berichts angeführt.

Gemäß § 117b Abs. 1 Z 21 lit. e ÄrzteG ist die Österreichische Ärztekammer berufen, im eigenen Wirkungsbereich u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

„[...] eine zumindest alle zwei Jahre stattfindende und auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentliche Berichterstattung zur ärztlichen Fort- und Weiterbildung. Diese ist zu gliedern nach

- *niedergelassenen und angestellten Ärzten*
- *Fachgruppen sowie*
- *Versorgungsregionen,*

wobei die Sicherstellung der Anonymität zu gewährleisten ist“.

Der vorliegende Bericht strukturiert das ärztliche Fort- und Weiterbildungswesen in Österreich nach diesen Parametern. Die erwähnten Fachgruppen werden den Sonderfächern, die Versorgungsregionen den Bundesländern gleichgesetzt. Die Auswertungen für die niedergelassenen und angestellten Ärzt:innen erfolgen nach der überwiegenden Art der Tätigkeit.

Die Erarbeitung der nachfolgenden Ausführungen erfolgte durch die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH (in der Folge kurz „Akademie“ genannt), eine Tochter der Österreichischen Ärztekammer (in der Folge kurz „ÖÄK“ genannt). Die im Jahr 2000 gegründete Akademie treibt die Förderung und Weiterentwicklung der medizinischen Bildung in Österreich voran. Im Rahmen der Fortbildungsaktivitäten für Ärzt:innen in Österreich trägt sie eine koordinierende, betreuende Verantwortung. Durch die Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Gremien der ÖÄK und mit den Landesärztekammern sowie wissenschaftlichen Fachgesellschaften und durch die Bearbeitung von grundsätzlichen Fragen ärztlicher Bildungsmaßnahmen übernimmt die Akademie eine richtunggebende, orientierende Kompetenz.

Das Aufgabenspektrum der Akademie umfasst:

- ÖÄK-Arztprüfungen für
Allgemeinmedizin
Fachärzt:innen
- ÖÄK-Sprachprüfung Deutsch
- ÖÄK-Abschlussprüfung Notarzt/Notärztin
- Diplom-Fortbildungs-Programm und meindfp.at (inklusive Fortbildungsnachweis)
- Fortbildungsangebote (Präsenz sowie online)
- Weiterbildungsurkunden – ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD
- Betreuung der notärztlichen Diplome (§ 40/§ 40a ÄrzteG)

2. ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Der rasant wachsende Erkenntnisgewinn und kurze Innovationszyklen in der Medizin sowie der internationale Standard und das Interesse an einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung fordern einen stetigen Wissenstransfer. Daher bilden sich Ärzt:innen ein Berufsleben lang fort, um das ärztliche Wissen sowie die ärztlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu halten. Diese Bildungsaktivitäten sind erforderlich, damit der Arzt/die Ärztin seinen/ihren Beruf zum Wohl der Patient:innen und der Öffentlichkeit ausüben kann. Ärztliche Fortbildung stellt zudem einen Schlüsselfaktor bei der ärztlichen Qualitätsverbesserung dar.

Es ist darüber hinaus im Selbstverständnis der Ärzt:innenschaft verankert, als Angehöriger/Angehörige eines freien Berufes die eigene fachliche Kompetenz laufend durch kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung zu aktualisieren und zu festigen. Den berufs-rechtlichen Rahmen für die Bildungsaktivitäten hat die Österreichische Ärztekammer mit der Verordnung über ärztliche Fortbildung geschaffen, den Ärzt:innen besser unter der Bezeichnung „Diplom-Fortbildungs-Programm“ bekannt.

2.1 Diplom-Fortbildungs-Programm

2.1.1 Rahmenbedingungen

Das Diplom-Fortbildungs-Programm („DFP“) der Österreichischen Ärztekammer ist das Bekenntnis zu fachlicher, kontinuierlicher Ärzt:innenfortbildung und strukturiert die Rahmenbedingungen für Anbieter von und Teilnehmer:innen an ärztlicher Fortbildung.

Der Vorstand der ÖÄK beschloss im Jänner 1995 die Einführung des Diplom-Fortbildungs-Programms. Die Säulen dieses Programms beinhalten, dass ärztliche Fortbildung unabhängig, auf hohem wissenschaftlichen Niveau, patient:innenorientiert, international vergleichbar und frei von wirtschaftlichen Interessen Dritter gestaltet wird.

Die Akademie ist mit der operativen Ausführung der Inhalte der „Verordnung über ärztliche Fortbildung“ beauftragt (§ 31 Verordnung über ärztliche Fortbildung), welche die rechtlichen Rahmenbedingungen für das DFP regelt. (Die nachfolgenden Paragrafenangaben beziehen sich immer auf die Verordnung über ärztliche Fortbildung, soweit nicht andere Rechtsnormen angegeben sind.)

Im Auftrag der ÖÄK betreut die Akademie die mitwirkenden Expert:innen, Gremien und die DFP-Infrastruktur. Gemeinsam mit den neun Landesärztekammern bietet die Akademie den Anbietern und Teilnehmenden im Rahmen des DFP Unterstützung bei diesbezüglichen Fragen. Der Akademie obliegt auch die Betreuung und Weiterentwicklung des Online-Fortbildungskontos auf www.meindfp.at.

Die ÖÄK hat basierend auf § 49 Abs. 1 und § 117b Abs. 1 Z 21 i. V. m. § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a Ärztegesetz 1998 die Verordnung im eigenen Wirkungsbereich beschlossen. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung der ärztlichen Fortbildungspflicht findet sich im Ärztegesetz § 49. Die Verordnungsermächtigung für die Verordnung über ärztliche Fortbildung ist § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a ÄrzteG. Die Verordnung über ärztliche Fortbildung gilt derzeit in der Fassung der 3. Novelle, veröffentlicht am 23.12.2020 und in Kraft getreten mit 1.1.2021,

und wurde erstmals am 30.6.2010 auf der Website der Österreichischen Ärztekammer (www.aerztekammer.at/kundmachungen) kundgemacht.

2.1.2 Kompetenzverteilung

Der gesetzliche Rahmen im DFP wird vom Ärztegesetz und der oben angeführten Verordnung der ÖÄK vorgegeben. Die Akademie setzt in Zusammenarbeit mit den Landesärztekammern (in der Folge kurz „LÄK“ genannt) und unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Gesellschaften die rechtlichen Vorgaben um. Ihre Aufgaben in diesem Zusammenhang sind:

- Information/Beratung der Ärzt:innenschaft zu DFP-Themen in Kooperation mit den LÄK
- Durchführung von Informationsfortbildungen
- Ausstellung der Fortbildungsdiplome (DFP-Diplome)
- Registrierung und Beratung von Fortbildungsanbietern
- Information und Betreuung der DFP-Approbator:innen und der LÄK
- Qualitätssicherung: DFP-Approbation und DFP-Akkreditierung
- Betreuung der zuständigen Gremien (DFP-Ausschuss und Akkreditierungsrat)

Darüber hinaus besteht ein erweitertes Diplomwesen für ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPD (Continuing Professional Development). Diese Weiterbildungen beruhen auf Curricula, nach deren Absolvierung ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin den verbrieften Nachweis über das Erlangen neuer Kenntnisse in einem bestimmten medizinischen Bereich erhält. Nähere Details dazu sind im Kapitel 2.4 „ÖÄK-Weiterbildungsurkunden“ angeführt.

2.1.3 Die Verordnung über ärztliche Fortbildung

Die Verordnung über ärztliche Fortbildung der Österreichischen Ärztekammer legt die Strukturen des DFP fest und regelt alle DFP-relevanten Prozesse, insbesondere bezüglich DFP-Approbation, DFP-Akkreditierung, DFP-Diplomwesen und Glaubhaftmachung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung.

Gremien von Expert:innen (DFP-Ausschuss und Akkreditierungsrat) stellen durch kontinuierliche fachlich-medizinische Anpassung die Qualitätssicherung und Angleichung an europäische Standards sicher. Zuletzt wurde die Verordnung 2020 zum dritten Mal (nach der Novelle 2017) novelliert, die geänderte Fassung trat mit 1.1.2021 in Kraft und ist auf der Website der Akademie publiziert (www.arztakademie.at/dfpverordnung).

2.1.4 COVID-19-Pandemie – Auswirkungen auf das DFP

Als Maßnahme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erteilte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz am 10.3.2020 den Erlass „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz“, wodurch größere Veranstaltungen sowie ab 15.3.2020 durch ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung sämtliche Veranstaltungen untersagt wurden. Auf die vorliegenden Auswertungen in Zusammenhang mit dem Fortbildungsnachweis 2019 hatten diese Maßnahmen keine Auswirkung. Zur Beschreibung der ärztlichen Bildungslandschaft stellen sie jedoch eine wichtige Zusatzinformation dar.

Aufgrund genannter Umstände war es Ärzt:innen ab 15.3.2020 nicht mehr möglich, ärztliche Präsenzfortbildungen zu absolvieren, was auch Auswirkungen auf die Erneuerung der auf fünf Jahre befristeten DFP-Diplome hatte. Der Nationalrat hat am 20.3.2020 das 2. COVID-19-

Gesetzespaket verabschiedet, in dessen Rahmen auch einige Anpassungen im Ärztegesetz 1998 vorgenommen wurden (siehe BGBl. I – ausgegeben am 21. März 2020 – Nr. 16). Besonders hervorzuheben im Zusammenhang mit dem Diplom-Fortbildungs-Programm ist die Ergänzung des § 36b nach dem § 36a Ärztegesetz 1998 und hier insbesondere Abs. 4:

„Sämtliche Fristen auf Grundlage des Ärztegesetzes 1998 im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ärztlichen Berufsausübung werden für die Dauer der Pandemie ausgesetzt.“

Im Rahmen der aktuellen Ärztegesetz-Novelle 2022, die im Nationalrat am 14.12.2022 beschlossen wurde, entfällt im Zuge der Kundmachung am 27.2.2023 die Fristaussetzung im ärztlichen Bildungsbereich in Zusammenhang mit Pandemien. Alle DFP-Diplome und notärztlichen Diplome, die zum Zeitpunkt 12.3.2020 (offizieller Beginn COVID-19-Pandemie) und/oder bis 27.2.2023 (Kundmachung der Ärztegesetz-Novelle 2022) gültig waren, werden einmalig um die Zeit der COVID-19-Pandemie (= Zeitraum 12.3.2020 bis 27.2.2023) verlängert.

2.2 Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung

Das DFP gewährleistet die Qualitätssicherung in allen Bereichen der ärztlichen Fortbildung. Dies betrifft sowohl die inhaltliche Bewertung der Angebote als auch die Prozesse, die rund um die Erfüllung des Fortbildungsnachweises definiert sind.

Die nachstehende Darstellung veranschaulicht diesen Anspruch und bildet die Ebenen der Qualitätssicherung im Detail ab. Die Bezeichnungen der Qualitätssicherungsprozesse Q1 bis Q9 (Q? wurde noch nicht umgesetzt) dienen als Leitfaden und werden in den themenrelevanten Kapiteln in den Überschriften angeführt.

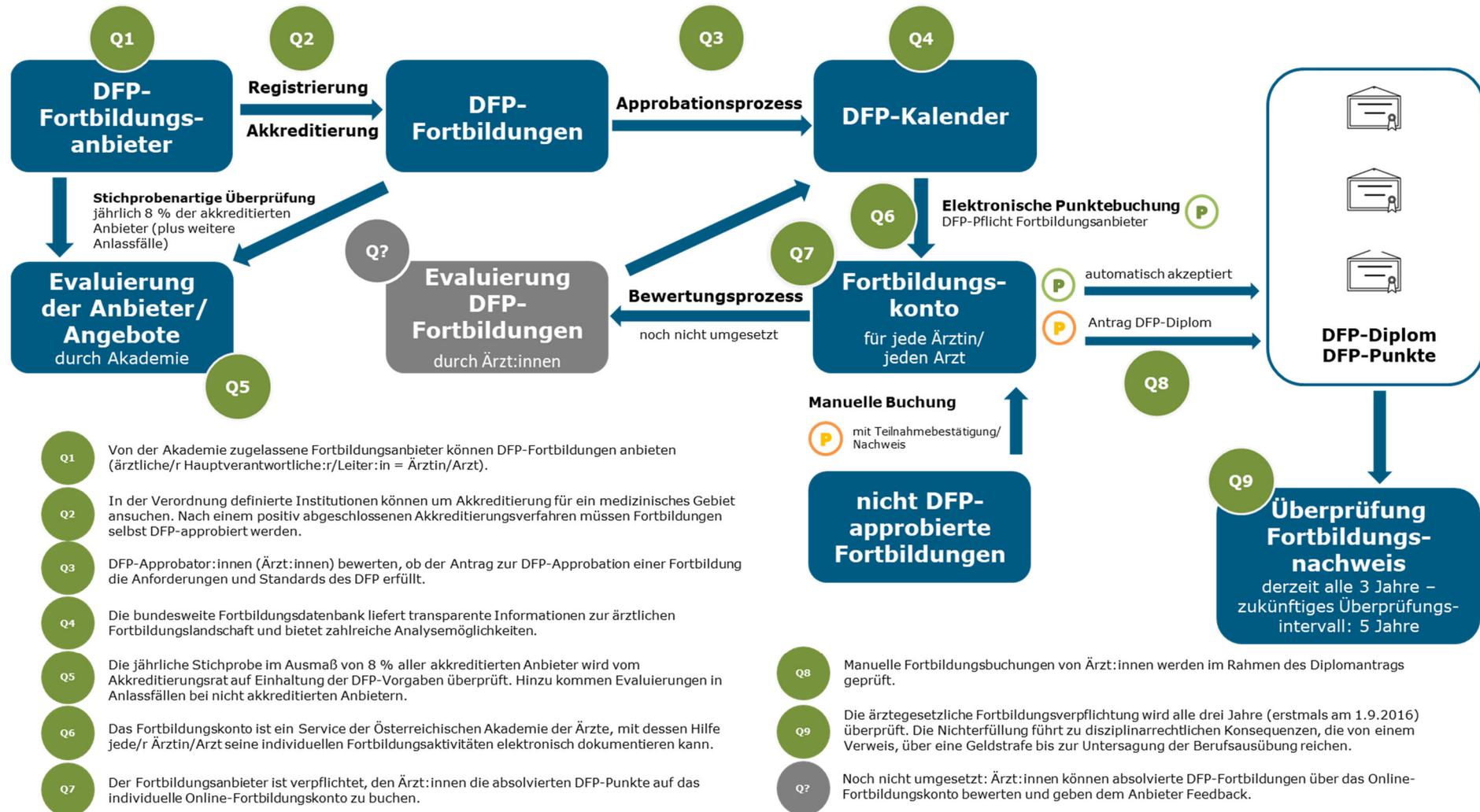


Abbildung 1: DFP-System – Aufbau und Abläufe

2.2.1 DFP-Fortbildungsanbieter [Q1]

Innerhalb des DFP gelten strenge Maßstäbe, welche Organisationen sich als ärztliche Fortbildungsanbieter eignen, damit die Qualitätskriterien, vor allem die Unabhängigkeit der ärztlichen Fortbildung, garantiert sind.

Voraussetzung für die Zulassung als Fortbildungsanbieter im DFP ist insbesondere die schriftliche Zustimmung des/der ärztlichen Hauptverantwortlichen der Organisation, die Hauptverantwortlichkeit für sämtliche Fortbildungen, welche im Rahmen des DFP abgehalten werden, zu übernehmen. Bei der Nominierung des ärztlichen Leiters/der ärztlichen Leiterin ist darauf zu achten, dass ein eindeutiger Kontext zum Fortbildungsanbieter besteht.

Zulässige DFP-Fortbildungsanbieter sind:

- alle akkreditierbaren Fortbildungsanbieter gem. § 21 Abs. 1 (siehe 2.2.2 „DFP-Akkreditierung von Institutionen [Q2 und Q5]“)
 - a) von der Österreichischen Ärztekammer assoziierte wissenschaftliche Gesellschaften, vertreten durch das vereinsrechtliche Leitungsorgan
 - b) von der Österreichischen Ärztekammer assoziierte wissenschaftliche Gesellschaften nach Beschluss des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer
 - c) medizinische Universitäten, vertreten durch den Rektor/die Rektorin, sofern vom Rektorat der medizinischen Universität ein ärztlicher DFP-Verantwortlicher/eine ärztliche DFP-Verantwortliche bestellt wurde, sowie Universitäten, an denen eine medizinische Fakultät eingerichtet ist, vertreten durch den Vizerektor/Dekan
 - d) Universitätskliniken und klinische Institute sowie abgrenzbare etablierte Organisationseinheiten in Universitätskliniken und klinischen Instituten, vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Universitätsklinik oder des klinischen Institutes
 - e) Abteilungen und Institute von bettenführenden Krankenanstalten, vertreten durch den Vorstand
 - f) Rechtsträger einer oder mehrerer bettenführender Krankenanstalten, sofern beim Rechtsträger und in der akkreditierten Krankenanstalt ein ärztlicher DFP-Verantwortlicher/eine ärztliche DFP-Verantwortliche bestellt ist, vertreten durch den ärztlichen Leiter/die ärztliche Leiterin

sowie

- weitere allgemein anerkannte wissenschaftliche Gesellschaften
- ärztliche Berufsverbände und zugeordnete Fortbildungsakademien, die durch die Österreichische Akademie der Ärzte registriert wurden.

Als Anbieter von DFP-Fortbildung nicht anerkannt sind:

- Einzelpersonen
- Gruppenpraxen oder Krankenanstalten in der Rechtsform selbständiger Ambulatorien
- Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel (inklusive Großhandel) herstellen oder vertreiben sowie Unternehmen vergleichbarer Art oder Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen
- Kongressveranstalter (Professional Congress Organizer, PCO) und weitere Serviceprovider.

Weiters können Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel (inklusive Großhandel) herstellen oder vertreiben sowie Unternehmen vergleichbarer Art oder Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen, nicht als Serviceprovider und als Anbieter einer Lernplattform (Website, Apps etc.) auftreten. Daher sind auch Fortbildungsangebote und Firmen- bzw. Satellitensymposien, die von den genannten Anbietern organisiert werden, nicht DFP-akrkannt. Bei Online-Fortbildungen unzulässig ist des Weiteren die Administration von Anmeldungen über Systeme der oben angeführten Unternehmen sowie die Bereitstellung/Finanzierung der technischen Infrastruktur durch diese Unternehmen.

Die Akademie prüft, ob potentielle Fortbildungsanbieter gemäß der Verordnung zulässig sind. In den vergangenen Jahren stieg die Anzahl der für das DFP registrierten Institutionen kontinuierlich und betrug im Jahr 2022 4.054 Anbieter. Die nachstehende Darstellung zeigt die Anzahl sämtlicher registrierter Anbieter (akkreditierte und nichtakkreditierte) im Rahmen des DFP in den Jahren 2010 bis 2022. Als eigenständiger Fortbildungsanbieter werden jede einzelne Abteilung und sonstige Organisationseinheiten eines Krankenhauses oder einer medizinischen Universität gewertet.



Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl von Fortbildungsanbietern 2010 bis 2022
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

2.2.2 DFP-Akkreditierung von Institutionen [Q2 und Q5]

Die DFP-Akkreditierung ist ein besonderes Gütesiegel für langjährige Fortbildungsanbieter. Zur Sicherung einer objektivierten und unabhängigen Fortbildungsstruktur können die im § 21 Abs. 1 taxativ aufgezählten juristischen Personen um Akkreditierung ansuchen, sofern diese nach österreichischem Recht gegründet wurden und ihren Sitz in Österreich haben (siehe 2.2.1 „DFP-Fortbildungsanbieter [Q1]“).

Die Liste der DFP-akkreditierbaren Fortbildungsanbieter ist beschränkt auf:

- ÖÄK-assozierte wissenschaftliche Gesellschaften (Sonderfächer)
- medizinische Universitäten
- Universitätskliniken und klinische Institute sowie abgrenzbare etablierte Organisationseinheiten
- Abteilungen und Institute von bettenführenden Krankenanstalten
- Rechtsträger einer oder mehrerer bettenführender Krankenanstalten

Ärztékammern in den Bundesländern, die Österreichische Ärztekammer, die Österreichische Akademie der Ärzte sowie die ÖQMed (Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH) gelten als DFP-akkreditierte Veranstalter im Sinne der Verordnung. Physische Personen oder andere juristische Personen als die in Abs. 1 genannten können nicht DFP-akkreditiert werden.

Kriterien der DFP-Akkreditierung

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss DFP-Erfahrung im Umfang von 20 DFP-Punkten oder drei DFP-Fortbildungen in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr nachweisen und eine laut § 21 akkreditierbare Institution sein.

Die DFP-Akkreditierung ermächtigt den Fortbildungsanbieter, im ärztlichen Fachgebiet, für das eine DFP-Akkreditierung vorliegt, seine Fortbildungen selbst qualitätsgesichert zu approbieren. Akkreditierte Fortbildungsanbieter sind verpflichtet, DFP-Fortbildung kontinuierlich anzubieten. Jede DFP-akkreditierte Organisation muss einen ärztlichen Verantwortlichen für ihre DFP-Aktivitäten benennen, die Fortbildungen gemäß der Verordnung durchführen und im DFP-Kalender mit sämtlichen Unterlagen (z.B. Programm) erfassen. Mit der Eintragung sind diese automatisch für das DFP anerkannt. Diesem Sonderstatus geht die oben angeführte detaillierte Vorprüfung des Fortbildungsanbieters voraus, welche durch die Akademie erfolgt.

Zudem wird die Einhaltung der DFP-Qualitätskriterien und DFP-Pflichten mit stichprobenartigen Überprüfungen [Q5] evaluiert. Die Evaluierung erfolgt jährlich mit einer Stichprobengröße von 8 %, die Auswahl wird mittels Zufallsgenerator unter allen akkreditierten Fortbildungsanbietern getroffen. Im Zuge des Verfahrens werden auch weitere Anbieter geprüft, wenn es Hinweise gibt, dass keine DFP-konforme Vorgangsweise gepflegt wird. Die Erhebung wird über eine Online-Befragung durchgeführt, deren standardisierter Fragebogen aus zwei Teilen besteht:

- Teil 1 beinhaltet allgemeine Fragen zur Tätigkeit als Fortbildungsanbieter.
- Teil 2 ist veranstalterspezifisch und basiert auf drei konkreten, zufällig ausgewählten Fortbildungen des vergangenen Jahres.

Auffällige Ergebnisse und Pflichtverletzungen der Fortbildungsanbieter werden dem Akkreditierungsrat zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise vorgelegt. Anschließend erfolgt die Mitteilung der Ergebnisse und etwaigen Auflagen/Konsequenzen an den Fortbildungsanbieter.

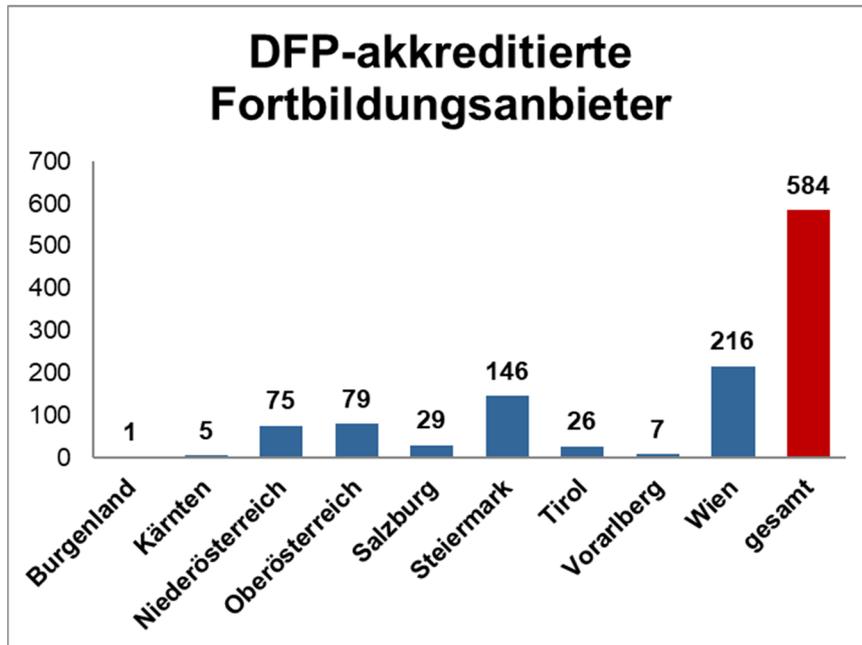


Abbildung 3: DFP-akkreditierte Fortbildungsanbieter nach Bundesländern, Stand 31.12.2022
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

Die Bundesländer Wien und Steiermark weisen die höchste Anzahl an akkreditierten Institutionen auf, was auf die Krankenhausdichte im urbanen Raum sowie auf diverse Sammelakkreditierungen (z.B. Medizinische Universität Graz) zurückzuführen ist. Bei dieser Form der Akkreditierung suchen mehrere oder alle Abteilungen eines Krankenhauses oder ein Krankenhausträger um DFP-Akkreditierung an.

Die nachstehende Darstellung zeigt die Anzahl sämtlicher Fortbildungen der Jahre 2010 bis 2022 von akkreditierten Fortbildungsanbietern. 2022 stellten die akkreditierten Fortbildungsanbieter fast 50 % des Gesamtangebotes an DFP-Fortbildungen; die Anzahl der von dieser Gruppe angebotenen DFP-Fortbildungen stieg bis zur COVID-19-Pandemie kontinuierlich an.

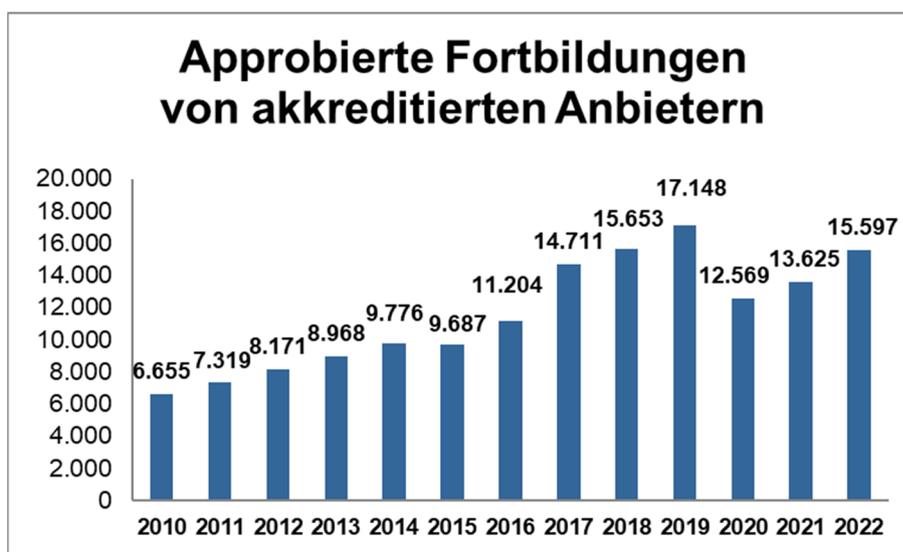


Abbildung 4: Entwicklung DFP-approbierter Fortbildungen von DFP-akkreditierten Anbietern
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

2.2.3 DFP-Approbation von Fortbildungen [Q3]

Die Österreichische Ärztekammer ist ausschließlich für das Approbationsverfahren von Fortbildungen zuständig, die in Österreich stattfinden. Das Herkunftsland des Fortbildungsanbieters ist nicht relevant. Im Rahmen der DFP-Approbation wird von einem DFP-Approbator/einer DFP-Approbatorin begutachtet, ob eine Fortbildung den Qualitätskriterien des DFP entspricht. Weiters werden Anzahl und Kategorie (medizinische bzw. sonstige Fortbildung) der DFP-Punkte überprüft.

- Für jedes ärztliche Sonderfach und die Allgemeinmedizin hat die Österreichische Ärztekammer auf Vorschlag des Bildungsausschusses einen DFP-Approbator/eine DFP-Approbatorin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen.
- Für sonstige Fortbildung ist durch die Österreichische Ärztekammer, auf Vorschlag des Bildungsausschusses, ein DFP-Approbator/eine DFP-Approbatorin zu nominieren (§ 16 Abs. 1 und 2).

Entsprechend dem Einzugsgebiet der Ärzt:innen, an die sich das Fortbildungsangebot richtet, wird gemäß § 2 in regionale und überregionale Fortbildung unterteilt:

- Regionale Fortbildung: Eine regionale Fortbildung richtet sich nur an Ärzt:innen aus einem Bundesland. In diese Kategorie fallen unter anderem krankenhauserinterne Fortbildungen oder Bezirksärzterfortbildungen.
- Überregionale Fortbildung: Eine überregionale Fortbildung wendet sich an Ärzt:innen aus mindestens zwei Bundesländern. Beispielsweise sind Weiterbildungen zur Erlangung eines ÖÄK-Diploms/ÖÄK-Zertifikats/ÖÄK-CPD der Österreichischen Ärztekammer, Webinare und E-Learning-Fortbildungen als überregionale Fortbildungen zu betrachten.

Wird eine überregionale Fortbildung zur DFP-Approbation eingereicht, prüft der zuständige DFP-Approbator/die DFP-Approbatorin, ob diese den DFP-Kriterien entspricht. Bei einer regionalen Fortbildung erfolgt die DFP-Approbation durch die – je nach Veranstaltungsort – zuständige Landesärztekammer unter Beiziehung eines ärztlichen Experten/einer ärztlichen Expertin.

Der Inhalt der Fortbildung muss folgende Kriterien erfüllen, damit das DFP-Approbationsverfahren positiv abgeschlossen wird. Er muss

- ausschließlich gemäß der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung gestaltet und an der Verbesserung der medizinischen Versorgung zum Wohle der Patient:innen orientiert sein
- den aktuellen Stand der medizinischen Didaktik berücksichtigen
- vorurteilsfrei und frei von wirtschaftlichen Interessen sein.
(Sponsoren müssen eindeutig ausgewiesen werden.)

Die Österreichische Akademie der Ärzte/die Österreichische Ärztekammer und der/die DFP-Approbatorin können vom/von der ärztlichen Leiter:in/ Fortbildungsanbieter eine Konformitätserklärung hinsichtlich Fortbildungsinhalten verlangen, mit der dieser bestätigt, dass die Inhalte der von ihm geleiteten bzw. durchgeführten Fortbildung frei von wirtschaftlichen Interessen sind.

Die inhaltliche Gestaltung der ärztlichen Fortbildung liegt in der alleinigen Verantwortung des ärztlichen Leiters/der ärztlichen Leiterin bzw. der von ihm gewählten Vortragenden. Pharmafirmen bzw. sonstige Dritte, die Inhalte gestalten könnten, sind durch diese Regelung ausgeschlossen.

In jeder Fortbildung ist ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen aktuellen Wissensstand von medizinisch-wissenschaftlichen Alternativen zu vermitteln.

Die nachstehende Grafik stellt die Anzahl der DFP-Fortbildungen sämtlicher registrierter Fortbildungsanbieter (akkreditierte und nicht akkreditierte) in den Jahren 2010 bis 2022 dar.

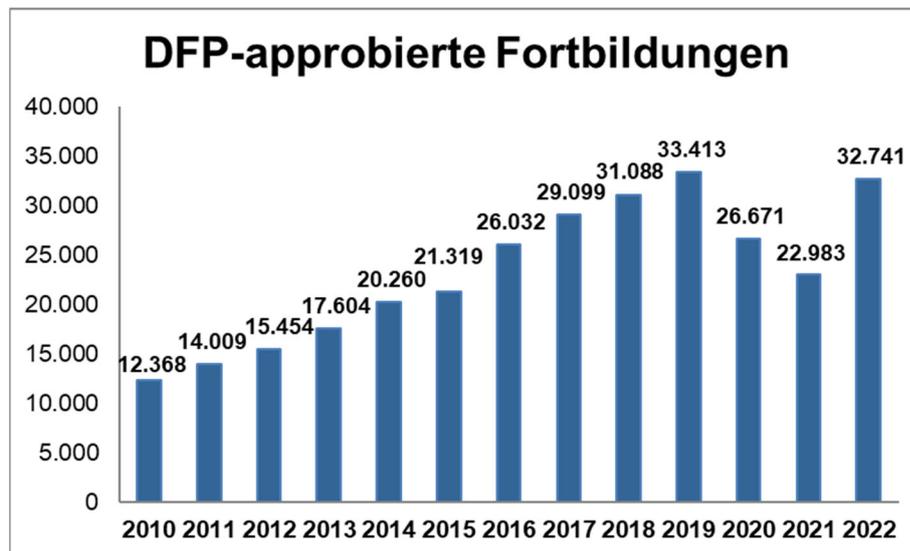


Abbildung 5: Entwicklung der DFP-approbierten Fortbildungen 2010 bis 2022
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

Im Jahr 2018 wurde das Webinar als neuer Veranstaltungstyp in die Verordnung aufgenommen. Bei dieser Sonderform einer Veranstaltung handelt es sich um eine Live-Fortbildung, an der online partizipiert wird. Die Teilnahme ist interaktiv zu gestalten, sodass eine beidseitige Kommunikation zwischen Teilnehmenden und Vortragenden möglich ist. Webinare haben seit COVID-19 zunehmend an Bedeutung gewonnen, und folglich wurde auch an deren Qualitätskriterien gearbeitet. Intervisionen sind – sofern sie wie ein Qualitätszirkel organisiert sind – ebenfalls als Fortbildungsart zur DFP-Approbation zugelassen.

Insgesamt ist bei den DFP-approbierten Fortbildungen – ausgenommen die Jahre der COVID-19-Pandemie 2020/2021 – im Mehrjahresvergleich eine stark steigende Tendenz zu verzeichnen. Die Gründe dafür liegen im Wesentlichen:

- an der zunehmenden Erfassung krankenhauser Fortbildungen
- an der Tendenz, dass immer mehr medizinische Bildungseinrichtungen das Qualitätssiegel DFP nutzen und Angebote für Ärzt:innen konzipieren
- an der im Vergleich zu früher wesentlich detaillierteren Eingabe von Fortbildungen, zwecks präziserer Buchungsmöglichkeit auf den Fortbildungskonten (siehe auch 2.3.8 „Online-Fortbildungskonto [Q6 und Q7]“)
- an der ärztegesetzlich verankerten Fortbildungsverpflichtung der Ärzt:innen (siehe auch 2.3 „Fortbildungsnachweis für Ärzt:innen [Q9]“)

Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der DFP-Fortbildungen im Jahr 2022. Mit 26.778 DFP-approbierten Veranstaltungen – das entspricht rund 82 % des Gesamtangebotes – führt dieser Fortbildungstyp mit großem Abstand die Statistik an, gefolgt von Webinaren an zweiter Stelle.

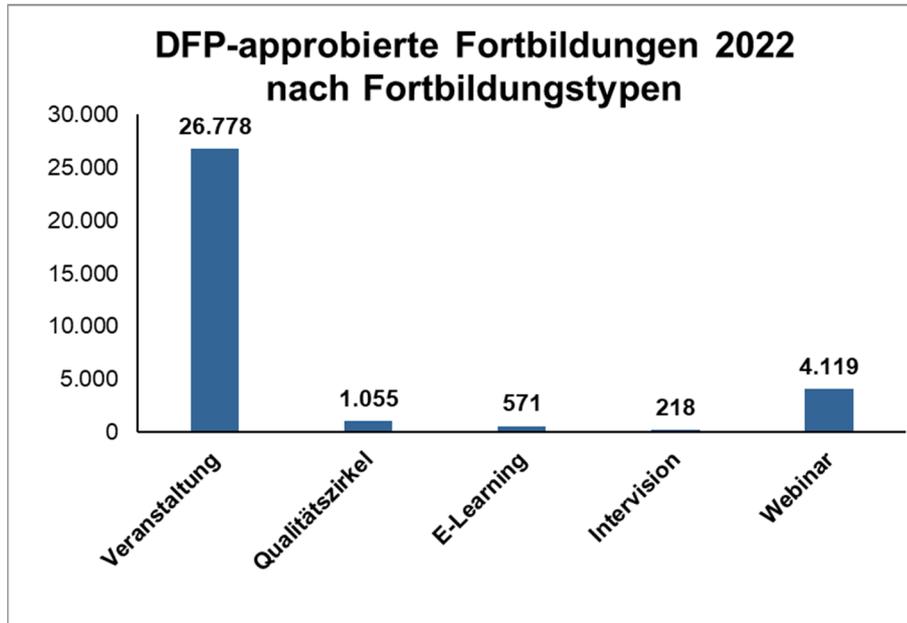


Abbildung 6: DFP-approbierte Fortbildungen 2022 nach Fortbildungstypen
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

Bei der Verteilung der DFP-approbierten Veranstaltungen nach Bundesländern variiert die Anzahl unter den Bundesländern stark, nicht zuletzt je nach der Anzahl der im Bundesland tätigen Ärzt:innen. Die Auswertung orientiert sich am Bundesland, in dem der Veranstaltungsort liegt, sofern es sich nicht um eine überregionale Fortbildung handelt (siehe 2.2.3 „DFP-Approbation von Fortbildungen [Q3]“).



Abbildung 7: DFP-approbierte Veranstaltungen pro Bundesland 2022
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

2.2.3.1 Antrag auf DFP-Approbation im DFP-Kalender [Q4]

Für das DFP zugelassene Fortbildungsanbieter bringen den Approbationsantrag ausschließlich online über den DFP-Kalender ein, wo auch die Begutachtung erfolgt. Dabei handelt es sich um die digitale Plattform www.dfpkalender.at, die Ärzt:innen über alle für das DFP approbierte Fortbildungsangebote (Veranstaltungen, Qualitätszirkel, Intervention, Webinare, E-Learning) detailliert informiert. Diese österreichweite, zentrale Datenbank aller DFP-approbierten Fortbildungsangebote stellt ein wichtiges Qualitätssicherungselement dar.

Im Zuge des Antrages zur DFP-Approbation ist ein medizinisches Fachgebiet anzugeben, für das um DFP-Approbation angesucht wird. Bei interdisziplinären Fortbildungen sind die Fachgebiete je nach medizinischen Schwerpunkten auszuwählen. Bei nichtmedizinischen, aber ärztlich relevanten Inhalten (beispielsweise Themen aus dem Bereich Recht oder Kommunikation) ist die DFP-Approbation für sonstige Fortbildung einzureichen. Sofern der Vortragende kein Arzt/keine Ärztin ist, handelt es sich ebenfalls um sonstige Fortbildung.

Der Antrag zur DFP-Approbation muss alle DFP-relevanten Informationen beinhalten, sodass der DFP-Approbator/die DFP-Approbatorin die Fortbildung hinsichtlich Erfüllung der DFP-Kriterien beurteilen kann. Insbesondere muss der Ablauf der Fortbildung angegeben werden; ab 3 DFP-Punkten ist dem DFP-Approbationsantrag verpflichtend ein detailliertes Programm hinzuzufügen, welches folgende Pflichtinformationen enthalten muss:

- ärztlicher Fortbildungsanbieter
- zeitlicher Umfang
- Autor:innen/Vortragende
- Themen/Inhalte
- Sponsoren
- bei E-Learning-Fortbildungen ergänzend das Lecture Board (bestehend aus zwei unabhängigen Ärzt:innen aus dem Fachbereich der Fortbildung).

Für die Beurteilung sind auch die Qualifikation der Vortragenden, bei etwaigen Sponsoren die Art des Sponsorings sowie potentielle Interessenskonflikte verpflichtend anzugeben.

Für die Berechnung der DFP-Punkte gelten folgende Bestimmungen:

- Ein Fortbildungspunkt (DFP-Punkt) entspricht einer Fortbildungsdauer von 45 Minuten (ohne Pausen).
- Erst ab einem zeitlichen Gesamtausmaß von mindestens 45 Minuten können für Fortbildungen DFP-Punkte vergeben werden (ausgenommen E-Learning).
- Pro Tag können maximal 10 DFP-Punkte vergeben werden.
- Beim Fehlen genauer Zeitangaben können für einen halben Tag maximal 3 DFP-Punkte, für einen ganzen Tag maximal 6 DFP-Punkte angerechnet werden.

2.2.3.2 DFP-Fortbildung und Sponsoring/potentielle Interessenskonflikte

Bei DFP-Angeboten ist eine Kooperation von ärztlichen Fortbildungsanbietern mit an der Fortbildung interessierten Organisationen, Einrichtungen und Dritten (Sponsoren), welche einen Beitrag zur Entwicklung der medizinisch-wissenschaftlichen Fortbildung leisten, gemäß Verordnung grundsätzlich möglich. Der Rahmen und die Grenzen der Zusammenarbeit sind in § 3 geregelt. Jeder DFP-Fortbildungsanbieter ist zur Einhaltung dieser Bestimmungen

verpflichtet, was im Zuge des Approbationsverfahrens auch vom DFP-Approbator/von der DFP-Approbatorin geprüft wird.

§ 3 enthält alle notwendigen Vorgaben zum Umgang mit Sponsoring. Auszugsweise angeführt seien:

- Jedes Sponsoring ist transparent zu machen. Im Zuge der DFP-Approbation sind etwaige Sponsoren und die Form des Sponsorings verpflichtend anzugeben.
- Der Sponsor darf den Inhalt der Fortbildung nicht beeinflussen. Inhalte ärztlicher Fortbildung sind unabhängig von wirtschaftlichen Interessen Dritter zu halten.
- Die Zusammenarbeit zwischen Sponsor und ärztlichem Fortbildungsanbieter muss so gestaltet sein, dass das Patient:innenwohl und die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit nicht gefährdet oder beeinflusst werden.
- Programme, Einladungen und sonstige Unterlagen oder Publikationen zu DFP-Fortbildungen dürfen Werbung enthalten. Diese ist vom Umfang her dem Informationscharakter der Publikation unterzuordnen. Mindestens anzuführen sind der ärztliche Fortbildungsanbieter, die DFP-Approbation, die Referent:innen und die Sponsoren.
- Bei der Fortbildung ist auf eine neutrale Darstellung der wissenschaftlichen Inhalte zu achten. Vorzugsweise müssen Substanz- bzw. Wirkstoffnamen genannt werden. Bei Erwähnung eines Produktes müssen, sofern auch noch andere Produkte derselben Substanzklasse existieren, diese angeführt werden.
- Ärztliche Fortbildungsanbieter und Vortragende müssen offenlegen, ob ein persönliches oder wirtschaftliches Verhältnis zu einem kommerziellen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Fortbildungsinhalt der jeweiligen Fortbildung besteht.

Beim Antrag zur DFP-Approbation im DFP-Kalender sind potentielle Interessenskonflikte ebenso wie etwaige Sponsoren und die Art des Sponsorings durch den Fortbildungsanbieter verpflichtend anzugeben. Da die Integrität des ärztlichen Wissens gefährdet ist, wenn wirtschaftlich orientierte Akteur:innen an der Vermittlung dieses Wissens beteiligt sind, ist es erforderlich, Regeln zum Umgang mit Interessenskonflikten zu formulieren.¹

Ein potentieller offengelegter Interessenskonflikt spricht nicht zwangsläufig gegen eine DFP-Approbation, solange sichergestellt ist, dass die Inhalte unbeeinflusst dargestellt werden. Die Offenlegung dient sowohl der Ärztekammer als auch den Teilnehmenden, um eine Beurteilung der Qualität auf Basis aller dafür relevanten Informationen treffen zu können.

Es ist auch notwendig, dass Vortragende/Autor:innen potentielle Interessenskonflikte vor Ort bekannt geben. Grundsätzlich bestehen keine Vorgaben und Standards, wie diese Information offengelegt werden soll. Stellt sich heraus, dass die Offenlegung von potentiellen Interessenskonflikten gegenüber den teilnehmenden Ärzt:innen nicht erfolgt ist und auch nicht nachgeholt wurde, kann dies gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung die Aberkennung der DFP-Approbation zur Folge haben.

¹ vgl. *Deutsches Ärzteblatt* 2015; 112(3): A84/B-74/C-72; www.aerzteblatt.de/lit0315

Positionspapier „Erfolgsfaktoren unabhängiger DFP-approbierter Fortbildung für Ärzt:innen“

Der Vorstand der ÖÄK hat am 14.9.2022 das Positionspapier „Erfolgsfaktoren unabhängiger, DFP-approbierter Fortbildung für Ärzt:innen“ beschlossen, welches gemeinsam von der ÖÄK/Akademie mit der PHARMIG erstellt wurde. Dabei handelt es sich um eine aus den Vorgaben der Verordnung über ärztliche Fortbildung abgeleitete Empfehlung, die eine rechtskonforme und für alle Partner pragmatische Umsetzung ärztlicher Fortbildung ermöglichen soll. Der Beschluss des ÖÄK-Vorstands inkludiert darüber hinaus auch Sponsoringaktivitäten im Zusammenhang mit anderen Themenbereichen (Medizintechnik, Lebensmittelindustrie etc.).

Qualitätsvolle Ärzt:innenfortbildung ist frei von wirtschaftlichen Interessen zu halten. Die oben angeführten Unternehmen spielen eine maßgebende Rolle bei der finanziellen Unterstützung von DFP-Fortbildungen, dürfen aber ihren Wirkungsumfang darüber hinaus nicht erweitern und sich organisatorisch oder inhaltlich nicht involvieren. Die Zusammenarbeit zwischen ärztlichem Anbieter und dem Sponsor benötigt eine vertragliche Basis. Im Rahmen eines schriftlichen Sponsoringvertrags können die finanziellen Aspekte und Leistungen sowie allgemeine Details zur Fortbildung ideal zusammengefasst werden.

Die Kommunikation des Positionspapiers wird von der Akademie und der PHARMIG in den nächsten Monaten kontinuierlich weiterverfolgt.

2.3 Fortbildungsnachweis für Ärzt:innen [Q9]

2.3.1 Hintergrund

Patient:innen sowie die Öffentlichkeit vertrauen auf eine qualitativ hochwertige medizinische Behandlung nach dem aktuellsten Wissensstand der Medizin. Lebenslanges Lernen bildet dafür die Basis und stellt damit auch eine Notwendigkeit für Ärzt:innen dar. Zudem verlangt die sogenannte „Halbwertszeit des Wissens“, bedingt durch kurze Innovationszyklen und Technologiesprünge in der Medizin, eine berufsbegleitende Aktualisierung des Wissens und kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Kompetenz. In hochspezialisierten und innovationsintensiven Bereichen der Medizin verstärkt sich diese Tendenz. Im Zentrum der beruflichen Fortbildung steht daher die Verbesserung der klinischen Praxis und der Gesundheit des Patienten/der Patientin.

Ärzt:innen sind aufgrund des Ärztegesetzes und der Verordnung über ärztliche Fortbildung verpflichtet, sich laufend fortzubilden und dies zu dokumentieren. Der Nachweis erfolgt entweder mit dem DFP-Diplom oder durch die individuelle Dokumentation des Arztes/der Ärztin (über das Online-Fortbildungskonto meindfp.at oder in Papierform). Über die Anzahl der jährlich ausgestellten DFP-Diplome liegen bereits seit Jahren statistische Auswertungen vor. Die individuelle Fortbildungsdokumentation der Ärzt:innen war lange Zeit nur dann erfasst, sofern sie über das Online-Fortbildungskonto meindfp.at erfolgte.

Aus diesem Grund legte der Gesetzgeber fest, dass erstmals zum 1.9.2016 und in der Folge alle drei Jahre sämtliche Fortbildungsnachweise jener österreichischen Ärzt:innen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind und den Beruf auch aktiv ausüben, einer Auswertung unterzogen werden. Zu diesem Stichtag wurden erstmals auch jene Ärzt:innen im Rahmen des DFP erfasst, von denen bis dahin keine individuelle Dokumentation vorlag.

2.3.2 Gesetzlicher Rahmen

Im Zuge der Änderung des Ärztegesetzes im Frühjahr 2013 wurde dem § 49 der Abs. 2c hinzugefügt, der lautet:

„Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, haben ihre absolvierte Fortbildung zumindest alle drei Jahre gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen.“

Die Erfüllung der ärztlichen Fortbildungsverpflichtung muss vom Arzt/von der Ärztin gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Akademie der Ärzte glaubhaft gemacht werden. Begleitet wird dieser Prozess von einer umfassenden Berichterstattung der Österreichischen Ärztekammer an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, im Intervall von zwei Jahren in Form des gegenständlichen Berichtes über „Ärztliche Fort- und Weiterbildung in Österreich“.

Der Arzt/die Ärztin ist durch diese Vorschriften verpflichtet, sich in einem klar definierten Umfang fortzubilden (siehe 2.3.3 „Kriterien der Erfüllung“). Der Stichtag wurde mit 1.9.2016 gewählt, also drei Jahre nach Inkrafttreten der Glaubhaftmachungspflicht, und entspricht dem früheren DFP-Zyklus. Im Detail waren der Fortbildungsnachweis und sein Umfang, juristisch die „Glaubhaftmachung der Fortbildung“, im § 28 bis zur zweiten Novelle der Verordnung geregelt.

Im Rahmen der am 1.1.2018 in Kraft getretenen zweiten Novelle und der am 1.1.2021 in Kraft getretenen dritten Novelle der Verordnung wurden folgende Aspekte des Fortbildungsnachweises in § 14a wie nachstehend angeführt präzisiert:

Überprüfungsintervall

Abs. 1 Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, haben erstmals am 1. September 2016 und in der Folge zumindest alle drei Jahre ihre absolvierte Fortbildung gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen.

Zielgruppe

Abs. 2 Zur Glaubhaftmachung der Fortbildung sind alle Ärzte verpflichtet, die am 31. August jeweils drei Jahre vor dem jeweiligen Überprüfungsstichtag 1. September mit einer Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren und am Überprüfungsstichtag in die Ärzteliste eingetragen sind.

Abs. 3 Ärzte, die vor dem Überprüfungsstichtag (1. September des jeweiligen Jahres) aus dem Ausland mit dem Recht zur selbständigen Berufsausübung nach Österreich migriert sind, sind so zu behandeln, als hätten sie mit einer Eintragung in die Ärzteliste das Recht zur selbständigen Berufsausübung erlangt.

Erfüllung der Glaubhaftmachung

Abs. 5 Der Arzt kommt seiner Verpflichtung zur Glaubhaftmachung gemäß § 49 Abs. 2c ÄrzteG nach, wenn zum jeweiligen Stichtag der Glaubhaftmachung ein gültiges DFP-Diplom vorliegt oder in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag gesammelte DFP-Punkte im Umfang von mindestens 150 DFP-Punkten (davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen) – nachgewiesen durch Teilnahmebestätigungen – auf dem individuellen Fortbildungskonto belegbar sind.

Abs. 6 Für nachweispflichtige Ärzte, die zum Überprüfungsstichtag über kein DFP-Diplom verfügen, ist gemäß § 49 Abs. 2c ÄrzteG ein Fortbildungszeitraum von drei Jahren, jeweils vom Überprüfungsstichtag zurückgerechnet, vorgegeben.

Berufsunterbrechungen

Abs. 7 Berufsunterbrechungen gemäß § 9 Abs. 7 verlängern den DFP-Fortbildungszeitraum entsprechend und kommen auch bezüglich des Fristenlaufs bei der Glaubhaftmachung zur Anwendung. Im Falle einer solchen Berufsunterbrechung kommt es zu einer Hemmung, sodass sich der Fortbildungszeitraum um die Frist der Berufsunterbrechung verlängert.

Automatische Ausstellung DFP-Diplom bei Erfüllung der Voraussetzungen

Abs. 9 Erfüllt der Arzt im Rahmen der Glaubhaftmachung gemäß dieser Verordnung aufgrund der DFP-Punkte auf dem Fortbildungskonto die Voraussetzungen zur Ausstellung eines DFP-Diploms, und sind diese Buchungen durch Teilnahmebestätigungen nachgewiesen, ist ihm dieses auszustellen und in die Ärzteliste einzutragen. Der betroffene Arzt ist über die Ausstellung des DFP-Diploms und den Gültigkeitszeitraum zu informieren, und es ist ihm das DFP-Diplom in Papierform zu übermitteln. Der Arzt kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, einmalig innerhalb des Gültigkeitszeitraumes beantragen, diesen abzuändern.

Folgen bei einer etwaigen Umgehung der Glaubhaftmachung der Fortbildung

Abs. 12 Sofern durch Handlungen der Anschein erweckt wird, dass versucht wird, die Glaubhaftmachung der Fortbildung zu umgehen, ist die Österreichische Akademie der Ärzte berechtigt, auch vor dem nächsten Stichtag den Nachweis über die erbrachte Fortbildung einzufordern.

2.3.3 Kriterien der Erfüllung

Der Fortbildungsnachweis am 1.9.2019 galt als erbracht, wenn folgende Kriterien erfüllt waren:

- Vorliegen von mindestens 150 DFP-Punkten in den vergangenen drei Jahren vor dem 1.9.2019, d. h. von 1.9.2016 bis 31.8.2019 auf dem Online-Fortbildungskonto

Die 150 DFP-Punkte setzen sich wie folgt zusammen:

- mindestens 120 medizinische DFP-Punkte,
(d. h. medizinisch-fachlich approbierte Fortbildungen aus allen Fächern)
- maximal 30 DFP-Punkte durch sonstige Fortbildung
(d. h. für den Beruf als Ärztin/Arzt relevante, aber nicht rein patient:innenorientierte Fortbildung)
- mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen
- maximal 100 DFP-Punkte aus anderen Fortbildungsarten (z.B. E-Learning)

oder

- ein gültiges DFP-Diplom zum Stichtag 1.9.2019

Folgende Fortbildungsarten sind DFP-anerkannt und dienen der Ärztin/dem Arzt dazu, DFP-Punkte zu sammeln:

- Veranstaltungen und Webinare
- Qualitätszirkel
- Interventionen
- wissenschaftliche Arbeiten (Verfassen und Begutachtung)
- Supervisionen
- Hospitationen
- E-Learning
- mediengestützte Sonderformen

2.3.4 DFP-Diplom [Q8]

Ärzt:innen können bei Erbringung bestimmter Voraussetzungen ein Fortbildungsdiplom (DFP-Diplom) beantragen, um die absolvierten Fortbildungen dokumentiert hervorzuheben. Die Überprüfung des Antrages erfolgt durch die Akademie im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern.

- Seit 1.7.2017 ist das DFP-Diplom einheitlich durch einen 5-Jahres-Zeitraum (Fortbildungs- und Gültigkeitszeitraum) definiert.
- Mindestens 200 Fortbildungspunkte müssen mit medizinischer Fortbildung und maximal 50 Fortbildungspunkte mit sonstiger Fortbildung absolviert werden.
Medizinische Fortbildung ist Fortbildung, die für Sonderfächer bzw. Allgemeinmedizin approbiert wurde. Von „sonstiger Fortbildung“ spricht man, wenn die Fortbildung keinem Sonderfach oder Allgemeinmedizin zugeordnet werden kann, aber dennoch für die ärztliche Tätigkeit relevant ist, z.B. Medizinrecht, Medizinisches-Englisch-Kurs, Persönlichkeitsentwicklung, Führungs- und Kommunikationsseminare.
- Für ein DFP-Diplom sind mindestens 85 Fortbildungspunkte durch Veranstaltungsbesuche (inkl. Qualitätszirkel) und maximal 165 Fortbildungspunkte durch andere Fortbildungsarten (E-Learning, Verfassen von wissenschaftlichen Beiträgen in Journalen, Hospitationen, Supervisionen etc.) nachzuweisen.
- Die Gültigkeit eines Fortbildungsdiploms beträgt standardmäßig 5 Jahre. Die Ärztin/der Arzt ist dazu angehalten, während der Gültigkeit des aktuellen DFP-Diploms die Fortbildungspunkte für das Folgediplom zu sammeln.
- Das Online-Fortbildungskonto (DFP-Konto) auf www.meindfp.at:
Auf dem Fortbildungskonto können Ärzt:innen ihre Teilnahmebestätigungen online verwalten. Ergänzend zum DFP-Fortbildungsanbieter, der das Konto eines Arztes/einer Ärztin nach absolvierter Teilnahme elektronisch beschickt, kann der Arzt/die Ärztin die Einträge auch selbst erfassen und vorliegende Papierbestätigungen eingescannt hinzufügen. Ebenso kann der Arzt/die Ärztin auch sein/ihr DFP-Diplom online beantragen und DFP-Punkte für E-Learning direkt auf der Plattform sammeln.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 4.213 DFP-Diplome ausgestellt, was einem Rückgang von 16,52 % gegenüber 2020 (4.909) entspricht (siehe Abbildung 8: Ausgestellte DFP-Diplome im Jahresvergleich). Der Rückgang an den Ausstellungen von DFP-Diplomen ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der pandemiebedingten Fristaussetzung regulär ausgelaufene DFP-Diplome größtenteils nicht nach fünf Jahren verlängert und ausgestellt wurden. Der Großteil

der vom Fortbildungsnachweis 2019 betroffenen Ärzt:innen präferierte das DFP-Diplom als Nachweisform (siehe 2.3.7.2 „Übersicht“). Die Beantragung erfolgte 2022 zu 99,5 % online über das individuelle Fortbildungskonto.

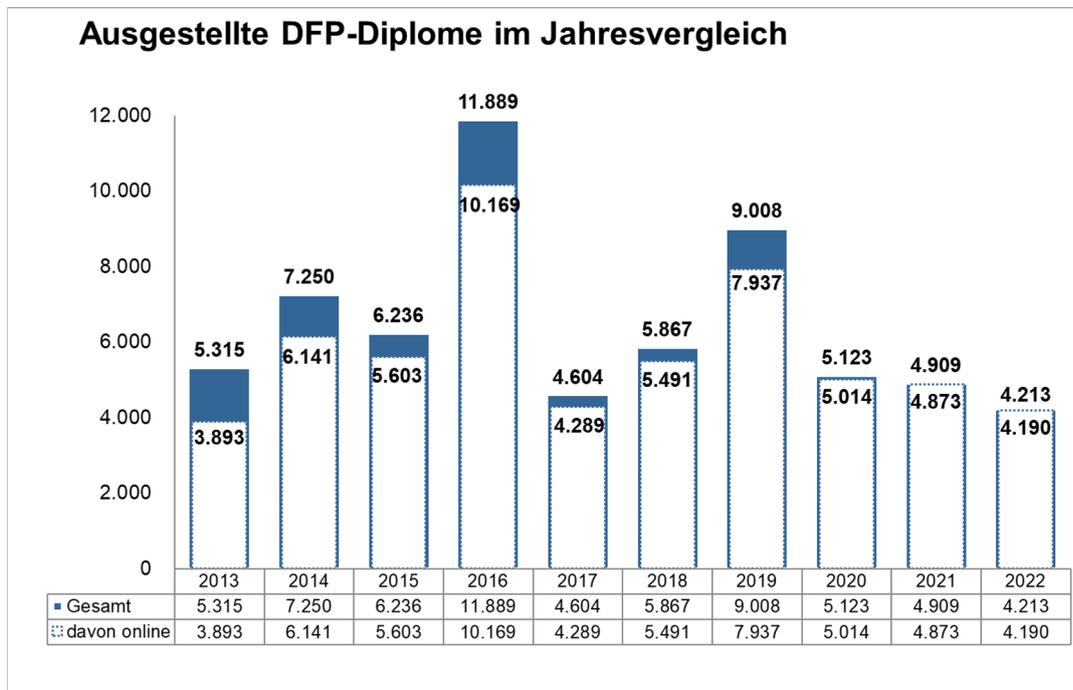


Abbildung 8: Ausgestellte DFP-Diplome im Jahresvergleich
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

2.3.5 Zielgruppe

Gemäß den rechtlichen Vorgaben im Ärztegesetz waren nur jene Ärzt:innen zum Fortbildungsnachweis verpflichtet, die wie folgt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren:

- bis inklusive 31.8.2016 mit einem ius practicandi/einer Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als approbierter Arzt/approbierte Ärztin, Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/Fachärztin
- und am Stichtag 1.9.2019.

Ein/e zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt/berechtigte Ärztin musste daher die erbrachte Fortbildung frühestens drei Jahre nach dem Erwerb zum nachfolgenden Stichtag nachweisen. Zum Fortbildungsnachweis waren auch jene Ärzt:innen verpflichtet, die sich zwar in Ausbildung beispielsweise in einem Sonderfach befinden, aber bereits über das Recht zur selbständigen Berufsausübung verfügten.

2.3.6 Vorgangsweise

2.3.6.1 Auswertung zum 1.9.2019

Mit Stichtag 1.9.2019 wurde anhand von Daten aus der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer bzw. aus den Fortbildungskonten der Ärzt:innen flächendeckend verifiziert, welche Ärzt:innen der Zielgruppe über

- ein gültiges DFP-Diplom verfügten oder
- mindestens 150 DFP-Punkte (davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen) im Fortbildungszeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019 auf ihrem elektronischen Fortbildungskonto gebucht hatten.

2.3.6.2 Information an die Ärzt:innen sowie weitere Schritte

Ärzt:innen, die den Fortbildungsnachweis erbracht hatten, erhielten im vierten Quartal 2019 ein Bestätigungsschreiben über die Erfüllung des Fortbildungsnachweises. Bei Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen wurde der Arzt/die Ärztin von der Akademie nach dem Stichtag 1.9.2019 mit einem Erinnerungsschreiben zum Nachweis der Fortbildungen aufgefordert. Diese Ärzt:innen hatten dann gemäß § 49 Abs. 2c ÄrzteG bis zum Ablauf von drei Monaten (d. h. bis 30.11.2019, „Meldefrist“) Meldung zu erstatten. Für den vorgegebenen Fortbildungszeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019 waren innerhalb dieser Frist Fortbildungsbestätigungen im Umfang von mindestens 150 DFP-Punkten, davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen, vorzulegen.

Berücksichtigt wurden ergänzend alle Einträge auf dem Online-Fortbildungskonto sowie Papierbestätigungen über DFP-Punkte (bzw. internationale CME-Punkte und von deutschen Landesärztekammern anerkannte Fortbildungspunkte der Kategorien A, B, C, D, F, G und H) sowie im Einzelfall zu überprüfende Nachweise anderer Fortbildungen.

Jene Ärzt:innen der Zielgruppe, bei denen der Fortbildungsnachweis noch offen war, hatten zum überwiegenden Teil Spezialsituationen (Krankheit, Pflege etc.) dargelegt, deren Beurteilung hinsichtlich Berücksichtigungswürdigkeit nicht der Akademie, sondern dem Disziplinaranwalt oblag (siehe 2.3.6.3 „Nichterfüllung – Meldung an den Disziplinaranwalt“). Nach Fertigstellung aller notwendigen Datenabgleiche und Auswertungen war die Akademie verpflichtet, die noch offenen Fälle an den Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer weiterzumelden.

2.3.6.3 Nichterfüllung – Meldung an den Disziplinaranwalt

Gemäß § 136 Abs. 1 ÄrzteG machen sich Ärzt:innen eines Disziplinarvergehens grundsätzlich dann schuldig, wenn sie im In- und Ausland

1. das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen gegenüber beeinträchtigen oder
2. ihre ärztlichen Berufspflichten verletzen.

Die Nichterbringung des Fortbildungsnachweises stellt grundsätzlich eine Berufspflichtverletzung dar, die mittels Disziplinarverfahrens zu sanktionieren ist. Daher erfolgte Anfang April 2020 bei all jenen Ärzt:innen, die dem Fortbildungsnachweis noch nicht nachgekommen waren oder die Voraussetzungen noch nicht oder zu spät erfüllt hatten, die Meldung an den Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer. Im Rahmen eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens entscheidet die Disziplinarkommission über das Ausmaß

disziplinarrechtlicher Konsequenzen (z.B. schriftlicher Verweis, Geldstrafe, befristete Untersagung der Berufsausübung bis hin zur Streichung aus der Ärzteliste).

Sofern berücksichtigungswürdige persönliche Entschuldigungsgründe für den zu spät oder nicht hinreichend umfangreich erfüllten Fortbildungsnachweis vorliegen, kann der Disziplinaranwalt oder die Disziplinarkommission unter Umständen aufgrund der ärztegesetzlichen Bestimmungen das Disziplinarverfahren einstellen oder von der Verhängung einer Strafe absehen.

Die Vertretung der Anzeige im Disziplinarverfahren erfolgt durch den Disziplinaranwalt, bei dem es sich ebenso wie im Falle der Kommissionsvorsitzenden und der Untersuchungsführer um einen Juristen/eine Juristin handeln muss.

Über Disziplinarvergehen erkennt gemäß § 140 Abs. 1 ÄrzteG der Disziplinarrat der ÖÄK. Dieser setzt sich aus mehreren „Disziplinarkommissionen“ sowie rechtskundigen „Untersuchungsführern“ zusammen. Jede Disziplinarkommission besteht aus einer/einem rechtskundigen Vorsitzenden sowie aus zwei ärztlichen Beisitzer:innen. Die Anzeigen vertritt der Disziplinaranwalt oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer dürfen einer Disziplinarkommission nicht angehören.

Die von der Akademie gemeldeten Fälle wegen Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung wurden dem Disziplinaranwalt bzw. den zuständigen Disziplinarkommissionen lückenlos zur Prüfung vorgelegt, mit dem Ergebnis, dass in jenen Fällen, in denen ein Schuldspruch durch die Disziplinarkommission erfolgte, entsprechende Geldstrafen verhängt wurden.

2.3.7 Ergebnisse der Auswertung

2.3.7.1 Definition Erfüllungsquote

Die Erfüllungsquote des Fortbildungsnachweises wird in allen Statistiken einheitlich in folgender Zusammensetzung ausgewiesen:

Die Erfüllungsquote umfasst Ärzt:innen, die den Fortbildungsnachweis

- zum 1.9.2019 erfüllt hatten oder
- innerhalb der Meldefrist mit einer Gültigkeit zum 1.9.2019 erfüllten.

Das Ergebnis der ersten Überprüfung der ärztegesetzlichen Fortbildungsverpflichtung am 1.9.2016 bewegte sich mit 94,66 % auf ähnlich hohem Niveau wie 2019, ebenso wie sich die Detailanalysen auf vergleichbarem Niveau befinden.

2.3.7.2 Übersicht

Zum Auswertungstichtag 1.9.2019 stellten 34.758 Ärzt:innen die Zielgruppe des Fortbildungsnachweises dar, die sich durch Statusänderungen (z.B. außerordentliche Mitgliedschaft, Pension, Abgang Ausland, Ableben) auf 34.424 Ärzt:innen reduzierte. Sämtlichen Auswertungen in dem gegenständlichen Bericht liegt der finale Ergebnisstand 15.3.2020 zugrunde. Die überprüften Einreichungen von Fortbildungsnachweisen der Ärzt:innen im Rahmen der Meldefrist bis 30.11.2019 sind in den Resultaten berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden ausgeglichen.

Sämtliche Ergebnisse beziehen sich auch in diesem Bericht auf den Stand zum 15.3.2020; es handelt sich dabei um das vorläufige Ergebnis vor Übergabe der nicht erfüllenden Ärzt:innen an den Disziplinaranwalt der ÖÄK.

Die Ergebnissituation nach Bundesland und der Kategorie „erfüllt/nicht erfüllt“ stellte sich zum 15.3.2020 wie auf der Folgeseite abgebildet dar:

| | | Anzahl Ärzt:innen – Fortbildungsnachweis geklärt | | | | | | | | | | | |
|-------------------------|-----------------------|--|----------------|-------------------------------|---------------|------------------------------|---|---------------|-------------------------------------|---------------|--|---------------|---------|
| | | Erfüllung per 1.9.2019 | | | | | Erfüllung nachträglich | | Verlängerung des Nachweiszeitraumes | | | | |
| Bundesland | Zielgruppe Ärzt:innen | Gültiges DFP-Diplom | | FBNW erfüllt durch DFP-Punkte | | Erfüllungsquote per 1.9.2019 | DFP-Diplom/Punkte in der Meldefrist/nach der Meldefrist | | Berechtigte Berufsunterbrechung | | Anzahl Ärzt:innen Fortbildungsnachweis nicht erfüllt | | |
| | | Anzahl | Prozent | Anzahl | Prozent | | Prozent | Anzahl | Prozent | Anzahl | Prozent | Anzahl | Prozent |
| Burgenland | 902 | 854 | 94,68 % | 16 | 1,77 % | 96,45 % | 8 | 0,89 % | 3 | 0,33 % | 21 | 2,33 % | |
| Kärnten | 2.182 | 2.060 | 94,41 % | 54 | 2,47 % | 96,88 % | 21 | 0,96 % | 12 | 0,55 % | 35 | 1,61 % | |
| Niederösterreich | 5.865 | 5.615 | 95,74 % | 106 | 1,81 % | 97,55 % | 25 | 0,43 % | 32 | 0,54 % | 87 | 1,48 % | |
| Oberösterreich | 4.955 | 4.768 | 96,23 % | 71 | 1,43 % | 97,66 % | 38 | 0,77 % | 30 | 0,60 % | 48 | 0,97 % | |
| Salzburg | 2.364 | 2.235 | 94,54 % | 59 | 2,50 % | 97,04 % | 17 | 0,72 % | 9 | 0,38 % | 44 | 1,86 % | |
| Steiermark | 4.909 | 4.700 | 95,74 % | 74 | 1,51 % | 97,25 % | 35 | 0,71 % | 16 | 0,33 % | 84 | 1,71 % | |
| Tirol | 2.917 | 2.749 | 94,24 % | 81 | 2,78 % | 97,02 % | 25 | 0,86 % | 8 | 0,27 % | 54 | 1,85 % | |
| Vorarlberg | 1.215 | 1.155 | 95,06 % | 20 | 1,65 % | 96,71 % | 14 | 1,15 % | 7 | 0,58 % | 19 | 1,56 % | |
| Wien | 9.115 | 8.570 | 94,02 % | 191 | 2,10 % | 96,12 % | 89 | 0,97 % | 101 | 1,11 % | 164 | 1,80 % | |
| Gesamt | 34.424 | 32.706 | 95,01 % | 672 | 1,95 % | 96,96 % | 272 | 0,79 % | 218 | 0,63 % | 556 | 1,62 % | |

Abbildung 9: Übersicht Fortbildungsnachweis erfüllt/nachträglich erfüllt/nicht erfüllt, Stand 15.3.2020
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

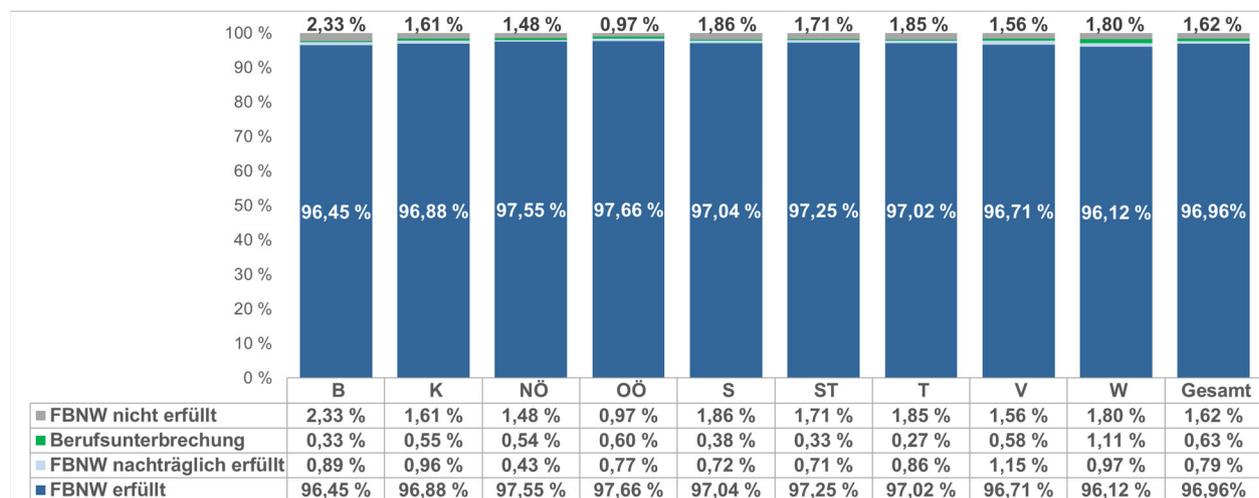
96,96 % der betroffenen Ärzt:innen erfüllten den Fortbildungsnachweis zum 1.9.2019 oder innerhalb der Meldefrist mit einer der beiden Erfüllungsvarianten (DFP-Diplom oder mindestens 150 nachgewiesene DFP-Punkte in der erforderlichen Zusammensetzung im vorgegebenen Fortbildungszeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019).

Hinsichtlich der Erfüllungsart kamen 1,95 % der Zielgruppe dem Fortbildungsnachweis mit mindestens 150 DFP-Punkten, davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen, auf dem Online-Fortbildungskonto zum 1.9.2019 nach. 95,01 % präferierten den Nachweis mittels DFP-Diplom.

Bei 1,62 % der nachweispflichtigen Ärzt:innen war die Erfüllung nach wie vor offen. 0,63 % der Zielgruppe hatten eine berechtigte Berufsunterbrechung (z.B. Karenz und Mutterschutz, Auslandsaufenthalte) im vorgegebenen Fortbildungszeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019 mit einer durchgehenden Mindestdauer von sechs Monaten nachgewiesen. Dieser Umstand hemmte den Fortbildungszeitraum, der sich um den Zeitraum der Unterbrechung verlängerte (siehe 2.3.7.7 „Ärzt:innen mit Berufsunterbrechung“).

2.3.7.3 Zusammensetzung Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis nach Bundesländern

Bei der Auswertung nach Bundesländern bewegte sich die Erfüllungsquote auf homogenem Niveau in einem Bereich von 96,12 bis 97,66 %, d. h. mit geringen bundeslandspezifischen Schwankungen. Den höchsten Erfüllungsgrad wies Oberösterreich mit 97,66 % auf, gefolgt von Niederösterreich mit 97,55 %, Steiermark mit 97,25 % sowie Tirol mit 97,02 % (siehe Abbildung 10: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Bundesländern).



Legende: FBNW = Fortbildungsnachweis

Abbildung 10: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Bundesländern, Stand 15.3.2020
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

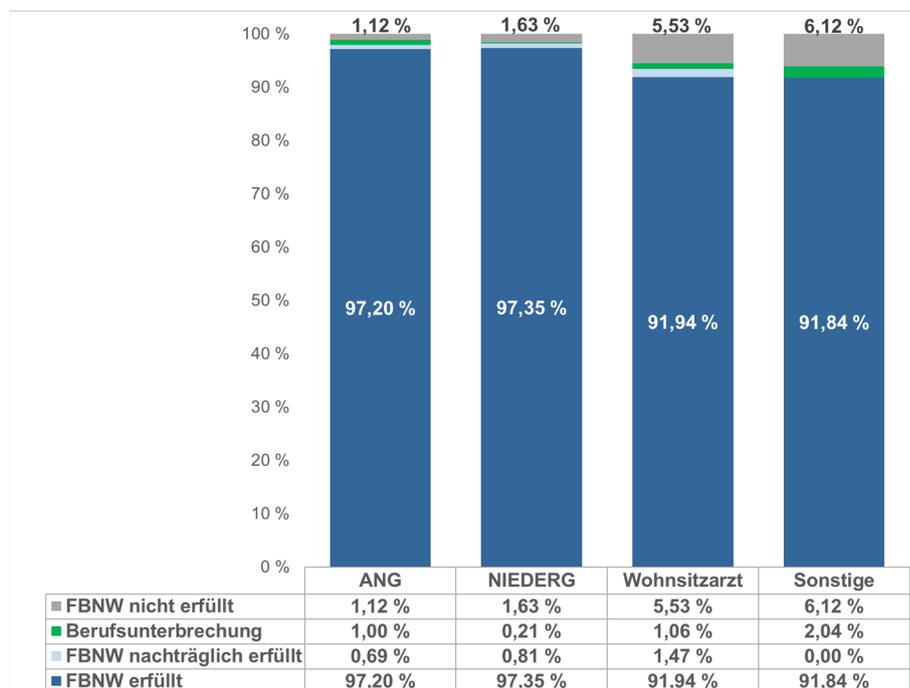
2.3.7.4 Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich

Die zum 1.9.2019 nachweispflichtigen Ärzt:innen setzten sich – nach Tätigkeitsbereich betrachtet – wie folgt zusammen:

| Tätigkeitsbereich | Anzahl Ärzt:innen | Anteil |
|---|-------------------|---------|
| Angestellte Ärzt:innen (ausschließlich angestellt) | 16.153 | 46,92 % |
| Niedergelassene Ärzt:innen (angestellt und niedergelassen bzw. nur niedergelassen) | 16.250 | 47,21 % |
| Wohnsitzärzt:innen ² | 1.972 | 5,73 % |
| Sonstige (Ärzt:innen in Facharztausbildung mit Berufsberechtigung, arbeitssuchend etc.) | 49 | 0,14 % |
| Gesamt | 34.424 | 100 % |

Abbildung 11: Anzahl Ärzt:innen nach Tätigkeitsbereich, Stand 15.3.2020
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

Die angestellten Ärzt:innen (ANG) erfüllten den Fortbildungsnachweis zu 97,20 %, die niedergelassenen Ärzt:innen (NIEDERG) zu 97,35 %. Die prozentuell relativ kleine Zielgruppe der Wohnsitzärzt:innen kam dem Fortbildungsnachweis zu 91,94 % nach (siehe Abbildung 12: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich).



Legende: FBNW = Fortbildungsnachweis

Abbildung 12: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich, Stand 15.3.2020
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

² Wohnsitzärzt:innen sind zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzt:innen, die ausschließlich solche wiederkehrenden ärztlichen Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden (vgl. § 47 ÄrzteG).

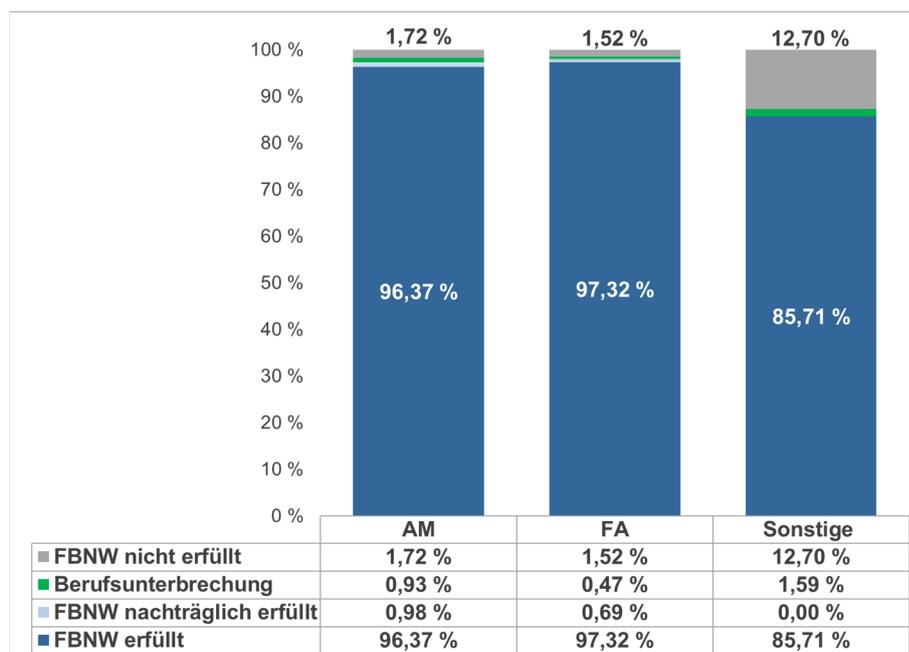
2.3.7.5 Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Art der Ärzt:innen

Die zum 1.9.2019 nachweispflichtigen Ärzt:innen setzten sich – nach Arztart betrachtet – wie folgt zusammen:

| Art der Ärzt:innen | Anzahl Ärzt:innen | Anteil |
|---|-------------------|---------|
| Ärzt:innen für Allgemeinmedizin (AM) | 12.290 | 35,70 % |
| Fachärzt:innen (FA) | 22.071 | 64,12 % |
| Sonstige (Ärzt:innen, die arbeitssuchend sind etc.) | 63 | 0,18 % |
| Gesamt | 34.424 | 100 % |

Abbildung 13: Anzahl Ärzt:innen nach Art der Ärzt:innen, Stand 15.3.2020
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

Die nachweispflichtigen Ärzt:innen für Allgemeinmedizin (AM) erfüllten den Fortbildungsnachweis zu 96,37 % und lagen damit auf etwa vergleichbarem Niveau mit den betroffenen Fachärzt:innen (FA), die diesem zu 97,32 % nachgekommen waren (siehe Abbildung 14: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Art der Ärzt:innen, Stand 15.3.2020).



Legende: FBNW = Fortbildungsnachweis

Abbildung 14: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Art der Ärzt:innen, Stand 15.3.2020
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

2.3.7.6 Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Sonderfächern

Die nachstehende Tabelle stellt die Erfüllungsquote nach dem Sonderfach dar, sofern es für dieses zum 1.9.2019 nachweispflichtige Ärzt:innen gab. Für die Auswertung war das Erstfach des Arztes/der Ärztin laut Ärzteliste der ÖÄK maßgebend. Es handelt sich um jenes Fach, in dem der überwiegende Teil der ärztlichen Tätigkeit erfolgt.³

³ Das Erstfach wird in einem automatischen Auswertungsalgorithmus über zusätzliche Informationen wie Kassenverträge oder Funktionen (Ärztliche Leiter:innen, Primariate) ermittelt. Im Zweifelsfall ist es die zuletzt erworbene Fachrichtung.

| Sonderfach | Anzahl Zielgruppe | Anzahl Ärzt:innen mit erfülltem Fortbildungsnachweis | Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis | BU | BU in % |
|---|-------------------|--|--------------------------------------|-----|---------|
| Allgemeinmedizin | 22.475 | 21.893 | 97,41 % | 130 | 0,58 % |
| Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie | 3 | 3 | 100 % | 0 | 0 % |
| Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie | 906 | 868 | 95,81 % | 6 | 0,66 % |
| Anästhesiologie und Intensivmedizin | 784 | 763 | 97,32 % | 4 | 0,51 % |
| Anatomie | 19 | 18 | 94,74 % | 0 | 0 % |
| Arbeitsmedizin | 9 | 9 | 100 % | 0 | 0 % |
| Augenheilkunde und Optometrie | 559 | 544 | 97,32 % | 3 | 0,54 % |
| Frauenheilkunde und Geburtshilfe | 760 | 726 | 95,53 % | 6 | 0,79 % |
| Gerichtsmedizin | 15 | 12 | 80,00 % | 0 | 0 % |
| Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten | 278 | 273 | 98,20 % | 0 | 0 % |
| Haut- und Geschlechtskrankheiten | 404 | 397 | 98,27 % | 3 | 0,74 % |
| Herzchirurgie | 36 | 34 | 94,44 % | 0 | 0 % |
| Histologie, Embryologie und Zellbiologie | 6 | 5 | 83,33 % | 1 | 16,67 % |
| Innere Medizin | 1.951 | 1.891 | 96,92 % | 11 | 0,56 % |
| Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie | 1 | 1 | 100 % | 0 | 0 % |
| Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie | 1 | 0 | 0 % | 1 | 100 % |
| Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie | 3 | 3 | 100 % | 0 | 0 % |
| Innere Medizin und Intensivmedizin | 0 | 0 | 0 % | 0 | 0 % |
| Innere Medizin und Kardiologie | 3 | 3 | 100 % | 0 | 0 % |
| Innere Medizin und Nephrologie | 1 | 1 | 100 % | 0 | 0 % |
| Innere Medizin und Pneumologie | 2 | 2 | 100 % | 0 | 0 % |
| Innere Medizin und Rheumatologie | 0 | 0 | 0 % | 0 | 0 % |

| Sonderfach | Anzahl Zielgruppe | Anzahl Ärzt:innen mit erfüllttem Fortbildungsnachweis | Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis | BU | BU in % |
|--|-------------------|---|--------------------------------------|----|---------|
| Kinder- und Jugendchirurgie | 33 | 31 | 93,94 % | 1 | 3,03 % |
| Kinder- und Jugendheilkunde | 531 | 502 | 94,54 % | 14 | 2,64 % |
| Kinder- und Jugendpsychiatrie | 31 | 29 | 93,55 % | 1 | 3,23 % |
| Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin | 1 | 1 | 100 % | 0 | 0 % |
| Klinische Immunologie | 14 | 12 | 85,71 % | 0 | 0 % |
| Klinische Mikrobiologie und Hygiene | 48 | 46 | 95,83 % | 1 | 2,08 % |
| Klinische Mikrobiologie und Virologie | 1 | 1 | 100 % | 0 | 0 % |
| Klinische Pathologie und Molekularpathologie | 201 | 197 | 98,51 % | 1 | 0,50 % |
| Lungenkrankheiten | 158 | 154 | 97,47 % | 0 | 0 % |
| Medizinische Genetik | 15 | 14 | 93,33 % | 0 | 0 % |
| Medizinische und Chemische Labordiagnostik | 144 | 140 | 97,22 % | 1 | 0,69 % |
| Medizinische Leistungsphysiologie | 0 | 0 | 0 % | 0 | 0 % |
| Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie | 70 | 59 | 84,29 % | 2 | 2,86 % |
| Neurochirurgie | 139 | 133 | 95,68 % | 2 | 1,44 % |
| Neurologie | 312 | 304 | 97,44 % | 2 | 0,64 % |
| Neurologie und Psychiatrie | 549 | 530 | 96,54 % | 2 | 0,36 % |
| Neuropathologie | 6 | 6 | 100 % | 0 | 0 % |
| Nuklearmedizin | 44 | 43 | 97,73 % | 0 | 0 % |
| Orthopädie und orthopädische Chirurgie | 427 | 409 | 95,78 % | 1 | 0,23 % |
| Orthopädie und Traumatologie | 28 | 24 | 85,71 % | 0 | 0 % |
| Pathophysiologie | 7 | 7 | 100 % | 0 | 0 % |
| Pharmakologie und Toxikologie | 22 | 21 | 95,45 % | 0 | 0 % |

| Sonderfach | Anzahl Zielgruppe | Anzahl Ärzt:innen mit erfüllttem Fortbildungsnachweis | Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis | BU | BU in % |
|--|-------------------|---|--------------------------------------|------------|---------------|
| Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation | 128 | 126 | 98,44 % | 0 | 0 % |
| Physiologie | 10 | 10 | 100 % | 0 | 0 % |
| Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie | 114 | 103 | 90,35 % | 2 | 1,75 % |
| Psychiatrie | 259 | 246 | 94,98 % | 2 | 0,77 % |
| Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin | 109 | 103 | 94,50 % | 2 | 1,83 % |
| Radiologie | 726 | 709 | 97,66 % | 3 | 0,41 % |
| Sozialmedizin | 4 | 4 | 100 % | 0 | 0 % |
| Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin | 3 | 3 | 100 % | 0 | 0 % |
| Strahlentherapie-Radioonkologie | 45 | 42 | 93,33 % | 1 | 2,22 % |
| Thoraxchirurgie | 12 | 9 | 75,00 % | 2 | 16,67 % |
| Transfusionsmedizin | 20 | 20 | 100 % | 0 | 0 % |
| Tumorbiologie | 1 | 1 | 100 % | 0 | 0 % |
| Unfallchirurgie | 590 | 570 | 96,61 % | 1 | 0,17 % |
| Urologie | 320 | 301 | 94,06 % | 1 | 0,31 % |
| Virologie | 9 | 9 | 100 % | 0 | 0 % |
| Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde | 87 | 80 | 91,95 % | 0 | 0 % |
| Approbierte Ärzt:innen | 990 | 933 | 94,24 % | 11 | 1,11 % |
| Gesamt | 34.424 | 33.378 | 96,96 % | 218 | 0,63 % |

* Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis bzw. Berufsunterbrechungen, basierend auf der Gesamtauswertung

Legende: BU = Berufsunterbrechung

Abbildung 15: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Sonderfach
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

2.3.7.7 Ärzt:innen mit Berufsunterbrechung

219 Ärzt:innen wiesen im vorgegebenen Fortbildungszeitraum 1.9.2013 bis 31.8.2016 eine oder mehrere berechtigte und nachgewiesene Berufsunterbrechung/en mit einer durchgehenden Mindestdauer von sechs Monaten auf. Die Anzahl hat sich nachträglich von 218 um eine weitere Meldung auf 219 erhöht.

Ausgehend vom Ende des verlängerten Fortbildungszeitraums wurden die Ärzt:innen in viermonatigen Sammelüberprüfungszyklen hinsichtlich ihrer Fortbildungspflicht evaluiert. Insgesamt erfüllten 135 Ärzt:innen (61,64 %) den Fortbildungsnachweis im individuellen verlängerten Fortbildungszeitraum, davon 57 (26,03 %) mit einem gültigen DFP-Diplom und 78 (35,62 %) durch 150 DFP-Punkte in der erforderlichen Zusammensetzung.

84 Ärzt:innen (38,36 %) erfüllten den Fortbildungsnachweis im individuellen verlängerten Fortbildungszeitraum nicht. Basierend auf der in § 36b Abs. 4 Ärztegesetz 1998 ergänzten Bestimmung (im Rahmen 2. COVID-19-Gesetzpaktes, in Kraft getreten mit 22.3.2020) wurde für die Dauer der COVID-19-Pandemie auch die Nachweisfrist für den Fortbildungsnachweis im Zusammenhang mit Zeiten der Berufsunterbrechung ausgesetzt.

2.3.8 Online-Fortbildungskonto [Q6 und Q7]

Auf dem Online-Fortbildungsportal www.meindfp.at ist für jeden aktiven Arzt/jede aktive Ärztin in Österreich ein Fortbildungskonto vorbereitet, das nach seiner Aktivierung folgende Leistungen bietet:

- einen aktuellen Überblick über den DFP-Punktstand
- Verwaltung aller absolvierten Fortbildungen
- die Beantragung des DFP-Diploms und notärztliche Diplome (Diplom Notarzt/Notärztin bzw. Leitender Notarzt/Leitende Notärztin nach neuem System) sowie
- das Absolvieren von DFP-Punkten über E-Learning-Fortbildungen

Im April 2019 wurde www.meindfp.at einem Relaunch unterzogen. Neben den oben angeführten Kontofunktionen bietet die Plattform Ärzt:innen eine völlig überarbeitete Lernumgebung, welche das bisherige meindfp-Fortbildungsangebot mit dem Akademie-eigenen Fortbildungsangebot beheimatet.

Der Fokus der Überarbeitung lag insbesondere auf der Steigerung der Benutzer:innenfreundlichkeit:

- deutliche Reduktion der erforderlichen Navigation – leichtere Orientierung auf der Website
- Optimierung für mobile Endgeräte
- einfache und zentrale Authentifizierung über das Single-Sign-on der Österreichischen Ärztekammer. Dabei handelt es sich um einen sicheren Zugang für viele Internetseiten im Ärztekammerumfeld, bei denen man sich sonst mit unterschiedlichen Passwörtern anmelden müsste.

Über das Online-Fortbildungskonto kann auch das DFP-Diplom online beantragt werden, was 2022 auch zu 99,5 % auf diesem Weg erfolgte (siehe 2.3.4 DFP-Diplom [Q8]). Die Zahl der Kontoinhaber:innen lag bei kontinuierlich steigender Tendenz Ende 2019 bei 51.873.

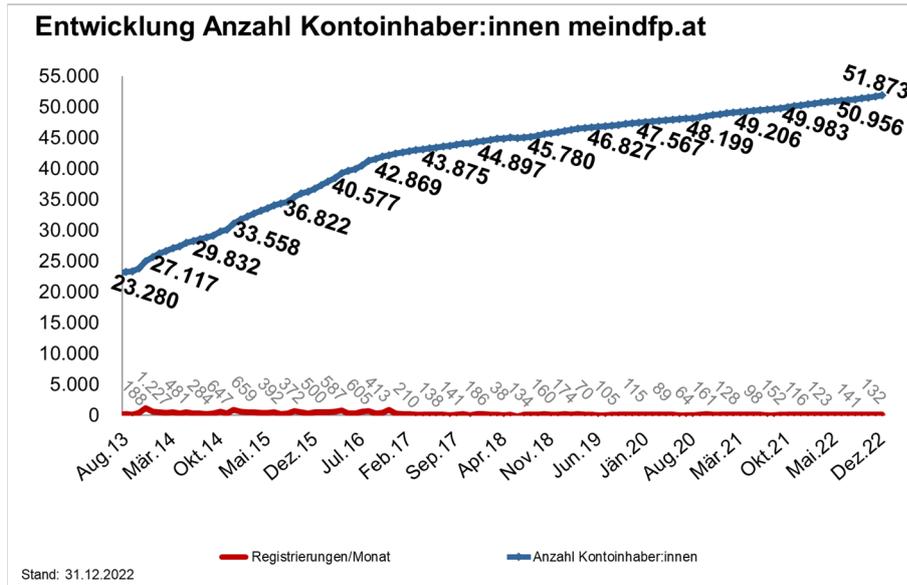


Abbildung 16: Entwicklung Anzahl Kontoinhaber:innen
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

Von der Zielgruppe des Fortbildungsnachweises hatten 98 % zum Stichtag 1.9.2019 das Online-Fortbildungskonto eröffnet. Die hohe Durchdringungsrate bei den DFP-Diplomen und die hohe Eröffnungsquote zeigen, dass dem Online-Fortbildungskonto für die Dokumentation zum Fortbildungsnachweis eine maßgebende Bedeutung zukommt.

Die Anbieter von DFP-approbierten Fortbildungen sind gemäß § 18 Abs. 10 verpflichtet, den Teilnehmer:innen innerhalb von acht Wochen die absolvierten DFP-Punkte elektronisch auf die Fortbildungskonten zu buchen. Beginnend mit 2007 wurden bis jetzt bereits mehr als 33 Mio. DFP-Punkte auf die Konten der Ärzt:innen transferiert. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der DFP-Punkteanzahl im Jahresvergleich und nach Anzahl der kumulierten DFP-Punkte dar.

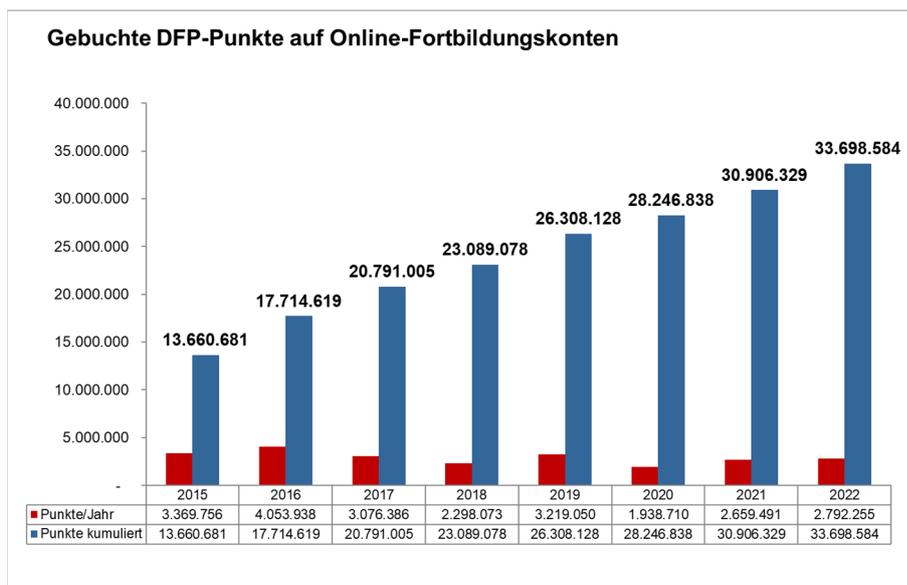


Abbildung 17: Gebuchte DFP-Punkte im Jahresvergleich
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

2.4 ÖÄK-Weiterbildungsurkunden

Die Weiterbildungsurkunden der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPD) stellen eine weitere wichtige Säule der beruflichen Weiterbildung dar und sind als Schnittmenge der Diplomregelwerke und des DFP zu sehen. Die Absolvierung eines strukturierten Weiterbildungslehrganges berechtigt einerseits zum Erhalt einer Weiterbildungsurkunde für das spezifische Thema und ermöglicht gleichzeitig das Sammeln der notwendigen DFP-Punkte.

Weiterbildungsurkunden wurden von der Österreichischen Ärztekammer im eigenen Wirkungsbereich gemäß § 117b Abs. 1 Z 21 lit. d ÄrzteG zur strukturierten Weiterbildung von Ärzt:innen eingerichtet. Lediglich einzelne Aktivitäten sind nicht für das DFP anerkannt (z.B. Sport für Ärzt:innen: dies ist Teil der Weiterbildung für das ÖÄK-Diplom „Sportmedizin“, aber nicht DFP-anrechenbar). Als Bezeichnung für ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD wird in weiterer Folge der Begriff „ÖÄK-Weiterbildungsurkunde“ verwendet.

2.4.1 Verordnung über ärztliche Weiterbildung

ÖÄK-Weiterbildungsurkunden basieren auf der Verordnung über ärztliche Weiterbildung der Österreichischen Ärztekammer und den jeweiligen ÖÄK-Diplom-/ÖÄK-Zertifikats-/ÖÄK-CPD-Richtlinien (nunmehr „Anlagen“).

Die novellierte Verordnung über ärztliche Weiterbildung trat mit 1.6.2018 in Kraft und ersetzt die davor gültige Diplomordnung. Die Richtlinien zu ÖÄK-Weiterbildungsurkunden wurden und werden in „Anlagen“ umbenannt und überarbeitet sowie sprachlich und strukturell der Verordnung über ärztliche Weiterbildung angepasst.

2.4.2 Zielsetzungen

Ziel von ÖÄK-Diplomen ist der Nachweis des vertieften, geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.

Durch den Erwerb eines ÖÄK-Diploms weisen Ärzt:innen nach, dass sie sich in einem definierten Gebiet der Medizin strukturiert und qualitätsgesichert weitergebildet haben.

Das Ziel von ÖÄK-Zertifikaten ist der Nachweis des vertieften geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für einzelne spezifische ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

Das Ziel von CPD-Weiterbildungen ist der Nachweis des Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in für die Ausübung des ärztlichen Berufs notwendigen, nichtmedizinischen Wissensgebieten.

Mit dem Erwerb einer ÖÄK-Weiterbildungsurkunde können bestehende Sonderfachgrenzen (§ 31 Abs. 3 ÄrzteG) jedoch nicht überschritten werden.

2.4.3 Qualitätssicherungssystem

Die Verordnungskompetenz liegt gemäß § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a ÄrzteG bei der ÖÄK. In der Verordnung über ärztliche Weiterbildung der ÖÄK sind alle grundsätzlichen Festlegungen für die Einrichtung und Ausstellung von ÖÄK-Weiterbildungsurkunden definiert. Inhalte, Curricula und sonstige Voraussetzungen für ÖÄK-Weiterbildungsurkunden sind in den Anlagen/Richtlinien festgelegt.

Der Vorstand der ÖÄK beschließt die Inhalte der einzelnen ÖÄK-Weiterbildungsurkunden auf Vorschlag des Bildungsausschusses, und der Bildungsausschuss bestellt die Weiterbildungsverantwortlichen. Die Approbation von Lehrgängen für ÖÄK-Weiterbildungsurkunden erfolgt durch die jeweiligen Weiterbildungsverantwortlichen bzw. durch die Weiterbildungskommissionen. Die Einhaltung der Verordnung über ärztliche Fortbildung gilt für diese Weiterbildungen als Grundvoraussetzung. Aus diesem Grund erfolgen die Dokumentation und Verwaltung der einzelnen Aktivitäten ebenfalls über den DFP-Kalender. Mit der administrativen Durchführung der Verordnung über ärztliche Weiterbildung, z.B. der Ausstellung von ÖÄK-Weiterbildungsurkunden, ist die Akademie beauftragt.

2.4.4 Notärztliche ÖÄK-Diplome

Im Zuge der Novelle der notärztlichen Qualifikation hat die Österreichische Ärztekammer, basierend auf Änderungen im Ärztegesetz 1998 (Bestimmungen der §§ 40 ff ÄrzteG i. d. F. BGBl. I 20/2019) im übertragenen Wirkungsbereich die Notärzt:innen-Verordnung (NA-V) beschlossen, welche mit 1.7.2019 in Kraft trat. Diese regelt die Inhalte und genauen Ausbildungsmodalitäten für Notärzt:innen sowie die Qualifikationserfordernisse für Leitende Notärzt:innen. In diesem Zusammenhang wird die Administration des gesamten Bereichs vereinheitlicht und schrittweise der Akademie übertragen. Bis 30.6.2022 galt eine Übergangsfrist, in der Ärzt:innen die Notärzt:innen-Weiterbildung nach altem oder neuem System absolvieren konnten. Seit dem 1.7.2022 ist die Absolvierung der notärztlichen Weiterbildung ausschließlich nach der neuen NA-V möglich.

Gemäß § 36b Abs. 4 ÄrzteG 1998 wurden sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt. Diese Regelung findet auch bei allen notärztlichen Diplomen Anwendung. Für die Gültigkeit der Diplome Notarzt/Notärztin und Leitender Notarzt/Leitende Notärztin bedeutet dies, dass eine derzeit aufrechte notärztliche Berechtigung während der Pandemie nicht erlischt, auch wenn die Fristen zur Absolvierung einer notärztlichen Fortbildungsveranstaltung nicht eingehalten wurden. Nach derzeitiger Rechtslage wird die Gültigkeit des Diploms Notarzt/Notärztin bzw. Leitender Notarzt/Leitende Notärztin somit um die Dauer der Pandemie verlängert. Damit erfolgt eine einheitliche und automatische Verlängerung aller notärztlichen Berechtigungen.

Im Rahmen der aktuellen Ärztegesetz-Novelle 2022, die im Nationalrat am 14.12.2022 beschlossen wurde, entfällt im Zuge der Kundmachung am 27.2.2023 die Fristaussetzung im ärztlichen Bildungsbereich in Zusammenhang mit Pandemien. Alle DFP-Diplome und notärztlichen Diplome, die zum Zeitpunkt 12.3.2020 (offizieller Beginn COVID-19-Pandemie) und/oder bis zur Kundmachung der Ärztegesetz-Novelle 2022 (27.2.2023) gültig waren, werden einmalig um die Zeit der COVID-19-Pandemie (= Zeitraum von 12.3.2020 bis 27.2.2023) verlängert.

2.4.4.1 Diplom Notarzt/Notärztin

Zielgruppe

Als Zielgruppe der notärztlichen Qualifikation neu gelten gemäß § 40 Abs. 3 ÄrzteG sowohl Turnusärzt:innen in Ausbildung zu Ärzt:innen für Allgemeinmedizin oder Fachärzt:innen als auch Ärzt:innen für Allgemeinmedizin und Fachärzt:innen; ausgenommen sind jeweils Fachärzt:innen für

- Klinische Immunologie
- Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin
- Klinische Pathologie und Molekularpathologie
- Klinische Pathologie und Neuropathologie
- Klinische Mikrobiologie und Hygiene
- Klinische Mikrobiologie und Virologie.

Voraussetzungen

Die Notarzt-Weiterbildung neu sieht die Erfüllung der gemäß § 5 NA-V i. V. m. Anlage 1 der NA-V aufgezählten notärztlichen Fertigkeiten und klinisch notärztlichen Kompetenzen vor, welche im Rahmen einer zumindest 33-monatigen notärztlichen Qualifikation zu erwerben sind. Zusätzlich sind 20 dokumentierte notärztliche Einsätze mit Patient:innenversorgung nachzuweisen und ein von der Österreichischen Ärztekammer anerkannter notärztlicher Lehrgang (bestehend aus 80 Lehreinheiten zu je mindestens 45 Minuten, davon zumindest 50 Einheiten theoretischer Inhalt und zumindest 20 Einheiten praktischer Inhalt) zu besuchen. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen haben Ärzt:innen eine durch die Akademie organisierte Abschlussprüfung abzulegen.

Diplomausstellung

Bei positiver Absolvierung stellt die Akademie ein auf drei Jahre befristetes Diplom aus, welches automatisch im Online-Fortbildungskonto www.meindfp.at ausgewiesen wird. Zur Aufrechterhaltung des Diploms Notarzt/Notärztin hat der Arzt/die Ärztin innerhalb von drei Jahren eine entsprechende Fortbildungsveranstaltung („Refresher“) zu absolvieren. Sobald diese Fortbildung auf dem Online-Fortbildungskonto gebucht ist, kann online ein notärztliches Folgediplom beantragt werden.

Ärzt:innen, die noch über ein altes, unbefristetes Dekret Notarzt/Notärztin verfügen, können nach Absolvierung eines Refreshers bei ihrer Landesärztekammer um Ausstellung eines auf drei Jahre befristeten Diploms Notarzt/Notärztin ansuchen. Dies gilt ebenfalls für Ärzt:innen, die ihre notärztliche Weiterbildung nach dem alten System absolviert und ihre selbständige Berufsberechtigung ab 1.7.2022 erlangt haben. Mit Ausstellung dieses Diploms wird der Arzt/die Ärztin in das neue Notarztsystem übergeleitet.

Im Dezember 2019 fand die erste Abschlussprüfung „Notarzt/Notärztin NEU“ (bestehend aus theoretischen und praktischen Teilen) statt. Im Jahr 2020 gab es (bedingt durch die COVID-19-Pandemie) nur zwei Prüfungstermine, seit 2021 werden jährlich vier Prüfungstermine angeboten. Je nach Teilnehmendenzahl werden diese ein- oder zweitägig abgehalten.

Nach Beendigung der Übergangsfrist per 30.6.2022 werden seit 1.7.2022 durch die Akademie bereits Folgediplome „Notarzt/Notärztin“ ausgestellt. Details zu aktuellen Zahlen von Inhaber:innen notärztlicher Diplome sind unter 2.4.6 „Statistik“ zu finden.

2.4.4.2 Diplom Leitender Notarzt/Leitende Notärztin

Zielgruppe

Notärzt:innen, die beabsichtigen, eine leitende Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste auszuüben, sowie ärztliche Leiter:innen von Rettungsdiensten haben einen Weiterbildungslehrgang für Leitende Notärzt:innen zu absolvieren.

Voraussetzungen

Für die Tätigkeit als Leitender Notarzt/Leitende Notärztin ist die Absolvierung eines entsprechenden Weiterbildungslehrganges mit zumindest 60 Lehreinheiten gem. § 11 Abs. 2 NA-V erforderlich. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Weiterbildungslehrgang ist eine zumindest dreijährige Tätigkeit als Notarzt/Notärztin im Rahmen eines organisierten Notarztdienstes oder eine zumindest gleich lange Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit im Rahmen einer Krankenanstalt. Darüber hinaus muss eine gültige Berechtigung als Notarzt/Notärztin vorliegen.

Diplomausstellung

Nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung des Weiterbildungslehrganges zum/zur Leitenden Notarzt/Leitenden Notärztin und nach dessen Verbuchung am persönlichen Fortbildungskonto kann direkt über das Konto das für vier Jahre gültige Diplom „Leitender Notarzt/Leitende Notärztin“ online beantragt werden. Wird innerhalb dieser Jahre eine entsprechende Fortbildungsveranstaltung absolviert, kann auf Antrag ein neuerliches, vier Jahre gültiges Diplom ausgestellt werden. Details zu aktuellen Zahlen von Diplom-inhaber:innen sind unter 2.4.6 „Statistik“ zu finden.

2.4.5 Liste der ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPD

Aktuell werden folgende ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPD angeboten, die in den Aufgabenbereich der Akademie fallen:

ÖÄK-Diplome

- Akupunktur
- Alpin- und Höhenmedizin
- Anthroposophische Medizin
- Arbeitsmedizin
- Begleitende Krebsbehandlungen
- Blutdepotleiter
- Chinesische Diagnostik und Arzneitherapie
- Diagnostik und Therapie nach Dr. F. X. Mayr
- Ernährungsmedizin
- Forensisch-psychiatrische Gutachten
- Forensische kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten
- Funktionelle Myodiagnostik (vormals „Applied Kinesiology“)
- Gender Medicine
- Genetik
- Geriatrie
- Homöopathie
- Klinischer Prüfarzt
- Kneippmedizin
- Krankenhaushygiene

- Kur-, Präventivmedizin und Wellness
- Leitender Notarzt/Leitende Notärztin
- Manuelle Medizin
- Neuraltherapie
- Notarzt/Notärztin
- Orthomolekulare Medizin
- Palliativmedizin
- Phytotherapie
- Psychosomatische Medizin
- Psychosoziale Medizin
- Psychotherapeutische Medizin
- Schulärztin/Schularzt (vormals „Schularzt“)
- Sexualmedizin
- Spezielle Schmerztherapie
- Sportmedizin
- Substitutionsbehandlung
- Umweltmedizin

ÖÄK-Zertifikate

- Angiologische Basisdiagnostik
- Anti-Doping und Dopingprävention (eingeführt am 16.10.2019)
- Ärztliche Wundbehandlung
- Basismodul Sexualmedizin
- Elektroenzephalographie
- Herzschrittmacher-Therapie
- Mammadiagnostik
- Reisemedizin
- Sonographie

ÖÄK-CPD

- Angewandtes Qualitätsmanagement in der Arztpraxis
- Ausbildungskompetenz für den klinischen Alltag (eingeführt am 1.12.2021)
- Gesundheitsökonomie

2.4.6 Statistik

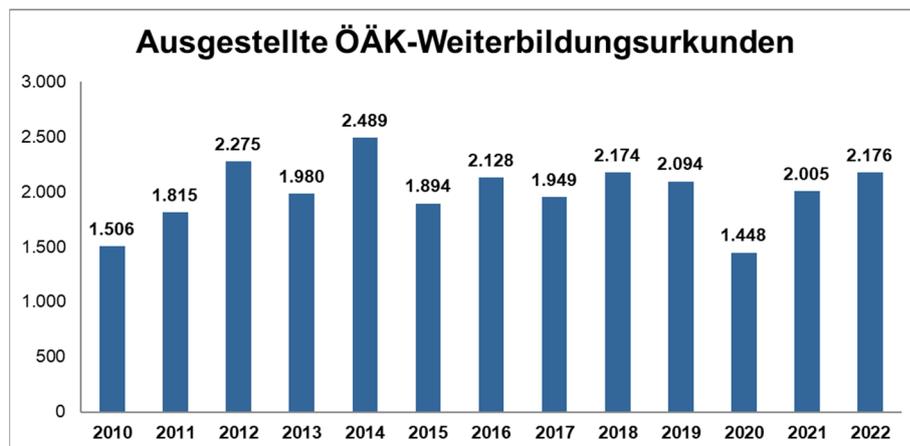


Abbildung 18: Ausgestellte ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

Zusätzlich zu den in der „Abbildung 18: Ausgestellte ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD“ angeführten 2.176 ausgestellten ÖÄK-Weiterbildungsurkunden wurden von der Akademie 2022 noch 68 Erst-Diplome „Notarzt/Notärztin“, 26 Erst-Diplome „Leitender Notarzt/Leitende Notärztin“ sowie 1.277 Folgediplome „Notarzt/Notärztin“ ausgestellt.

Nach einem deutlichen Rückgang der Ausstellungszahlen im Jahr 2020 haben sich die Ausstellungen 2021 und 2022 wieder auf leicht überdurchschnittlichem Niveau konsolidiert.

Nachstehend folgt eine tabellarische Aufstellung der Anzahl von Inhaber:innen pro Weiterbildungsurkunde nach Bundesländern, basierend auf dem Auswertungsstand 31.12.2022. Als Inhaber:innen sind zum 31.12.2022 aktive Mitglieder der ÖÄK erfasst.

Inhaber:innen ÖÄK-Diplom/ÖÄK-Zertifikat/ÖÄK-CPD nach Bundesland, Stand 31.12.2022

| ÖÄK-Diplom/ÖÄK-Zertifikat/ÖÄK-CPD | Gesamt | Bgld. | Kärnten | NÖ | OÖ | Sbg. | Stmk. | Tirol | Vbg. | Wien |
|---|---------------|--------------|----------------|-----------|-----------|-------------|--------------|--------------|-------------|-------------|
| Diplom Akupunktur | 4.456 | 146 | 299 | 946 | 707 | 325 | 559 | 327 | 123 | 1.024 |
| Diplom Alpin- und Höhenmedizin | 88 | 1 | 2 | 9 | 16 | 8 | 12 | 24 | 4 | 12 |
| Diplom Anthroposophische Medizin | 58 | 1 | 6 | 8 | 7 | 5 | 6 | 3 | 1 | 21 |
| Diplom Arbeitsmedizin | 2.086 | 56 | 114 | 330 | 394 | 201 | 227 | 201 | 98 | 465 |
| Diplom Begleitende Krebsbehandlung | 176 | 4 | 12 | 38 | 18 | 6 | 43 | 23 | 13 | 19 |
| Diplom Blutdepotleiter | 82 | 2 | 8 | 22 | 12 | 1 | 13 | 5 | 4 | 15 |
| Diplom Chinesische Diagnostik und Arzneitherapie | 374 | 12 | 22 | 75 | 42 | 24 | 53 | 21 | 11 | 114 |
| Diplom Diagnostik und Therapie nach F. X. Mayr | 221 | 2 | 48 | 32 | 12 | 26 | 16 | 21 | 14 | 50 |
| Diplom Ernährungsmedizin | 2.230 | 79 | 119 | 445 | 337 | 216 | 273 | 137 | 55 | 569 |
| Diplom Forensisch-psychiatrische Gutachten | 225 | 5 | 20 | 43 | 25 | 12 | 41 | 7 | 3 | 69 |
| Diplom Forensische kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten | 5 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 2 |
| Diplom Funktionelle Myodiagnostik (vormals „Applied Kinesiology“) | 71 | 1 | 15 | 6 | 8 | 8 | 5 | 10 | 6 | 12 |
| Diplom Gender Medicine | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Diplom Genetik | 700 | 18 | 33 | 117 | 158 | 29 | 76 | 21 | 24 | 224 |
| Diplom Geriatrie | 2.559 | 63 | 139 | 362 | 429 | 172 | 422 | 246 | 142 | 584 |
| Diplom Homöopathie | 700 | 19 | 48 | 176 | 97 | 55 | 87 | 35 | 29 | 154 |
| Diplom Klinischer Prüfarzt | 208 | 1 | 9 | 19 | 22 | 9 | 26 | 63 | 5 | 54 |
| Diplom Kneipptherapie | 56 | 3 | 5 | 12 | 11 | 2 | 10 | 2 | 1 | 10 |
| Diplom Krankenhaushygiene | 852 | 30 | 74 | 138 | 120 | 81 | 91 | 71 | 22 | 225 |
| Diplom Kur-, Präventivmedizin und Wellness | 733 | 46 | 82 | 141 | 119 | 69 | 115 | 40 | 12 | 109 |
| Diplom Leitender Notarzt/Leitende Notärztin | 584 | 14 | 18 | 171 | 75 | 37 | 99 | 52 | 12 | 106 |
| Diplom Manuelle Medizin | 2.641 | 83 | 129 | 507 | 488 | 172 | 400 | 254 | 103 | 505 |
| Diplom Neuraltherapie | 497 | 13 | 32 | 75 | 81 | 60 | 60 | 61 | 23 | 92 |
| Diplom Notarzt/Notärztin | 19.932 | 634 | 1.414 | 3.022 | 3.206 | 1.650 | 3.197 | 1.851 | 772 | 4.186 |

| Inhaber:innen ÖÄK-Diplom/ÖÄK-Zertifikat/ÖÄK-CPD nach Bundesland, Stand 31.12.2022 | | | | | | | | | | |
|--|---------------|--------------|----------------|-----------|-----------|-------------|--------------|--------------|-------------|-------------|
| ÖÄK-Diplom/ÖÄK-Zertifikat/ÖÄK-CPD | Gesamt | Bgld. | Kärnten | NÖ | OÖ | Sbg. | Stmk. | Tirol | Vbg. | Wien |
| Diplom Orthomolekulare Medizin | 458 | 9 | 42 | 81 | 60 | 46 | 73 | 35 | 11 | 101 |
| Diplom Palliativmedizin | 3.890 | 118 | 233 | 598 | 743 | 375 | 540 | 392 | 174 | 717 |
| Diplom Phytotherapie | 118 | 1 | 5 | 32 | 25 | 4 | 17 | 16 | 1 | 17 |
| Diplom Psychosomatische Medizin | 2.084 | 45 | 174 | 384 | 204 | 215 | 292 | 154 | 110 | 506 |
| Diplom Psychosoziale Medizin | 2.870 | 66 | 211 | 605 | 323 | 251 | 383 | 237 | 94 | 700 |
| Diplom Psychotherapeutische Medizin | 1.516 | 25 | 103 | 246 | 149 | 106 | 255 | 79 | 68 | 485 |
| Diplom Schulärztin/Schularzt | 1.369 | 33 | 65 | 293 | 203 | 93 | 184 | 127 | 38 | 333 |
| Diplom Sexualmedizin | 47 | 2 | 1 | 8 | 6 | 9 | 4 | 2 | 1 | 14 |
| Diplom Spezielle Schmerztherapie | 1.504 | 37 | 170 | 258 | 218 | 119 | 226 | 118 | 30 | 328 |
| Diplom Sportmedizin | 1.945 | 65 | 118 | 376 | 288 | 164 | 299 | 218 | 59 | 358 |
| Diplom Substitutionsbehandlung | 1.748 | 40 | 68 | 237 | 172 | 52 | 138 | 94 | 32 | 915 |
| Diplom Umweltmedizin | 895 | 41 | 77 | 204 | 157 | 73 | 126 | 55 | 21 | 141 |
| Zertifikat Angiologische Basisdiagnostik | 594 | 30 | 33 | 89 | 158 | 28 | 84 | 44 | 24 | 104 |
| Zertifikat. Anti-Doping und Dopingprävention | 21 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 11 | 5 | 0 | 2 |
| Zertifikat Ärztliche Wundbehandlung | 773 | 23 | 39 | 89 | 216 | 28 | 189 | 84 | 4 | 101 |
| Zertifikat Basismodul Sexualmedizin | 212 | 8 | 15 | 33 | 24 | 14 | 31 | 15 | 4 | 68 |
| Zertifikat Elektroenzephalographie | 307 | 4 | 33 | 44 | 31 | 29 | 35 | 51 | 19 | 61 |
| Zertifikat Herzschrittmachertherapie | 45 | 3 | 2 | 6 | 2 | 2 | 6 | 9 | 2 | 13 |
| Zertifikat Mammadiagnostik | 873 | 31 | 50 | 166 | 117 | 60 | 131 | 75 | 22 | 221 |
| Zertifikat Reisemedizin | 477 | 8 | 11 | 46 | 87 | 32 | 142 | 41 | 28 | 82 |
| Zertifikat Sonographie | 1.277 | 65 | 25 | 93 | 83 | 35 | 243 | 290 | 225 | 218 |
| CPD Angewandtes Qualitätsmanagement in der Praxis | 26 | 0 | 0 | 5 | 13 | 0 | 2 | 1 | 0 | 5 |
| CPD Gesundheitsökonomie | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |

Abbildung 19: Inhaber:innen von ÖÄK-Diplomen/ÖÄK-Zertifikaten/ÖÄK-CPD nach Bundesland; Stand 31.12.2022
(Quelle: Österreichische Ärztekammer)

2.5 Internationales

2.5.1 Anerkennung von im Ausland absolvierter Fortbildung

Nach wie vor stellen ausländische Fortbildungen ein wichtiges Komplementärangebot zu österreichischen DFP-approbierten Fortbildungen dar, auch wenn dieser Effekt aufgrund der COVID-19-Situation und der eingeschränkten Reisemöglichkeiten abgeschwächt war. In hochspezialisierten Sonderfächern mit einer geringen Anzahl an praktizierenden Ärzt:innen wird der Fortbildungsbedarf auf europäischer oder internationaler Ebene abgedeckt. Bei der Anerkennung von ausländischen Fortbildungen gemäß § 14 Abs. 1 ist insbesondere die Gleichwertigkeit mit approbierten inländischen Fortbildungen maßgebend. Fortbildungspunkte ausländischer Ärztekammern von Fortbildungen, deren Veranstaltungsort in Österreich liegt, können dann anerkannt werden, wenn alle Kriterien dieser Verordnung eingehalten werden.

Bei deutschen Fortbildungen ist dies auch im § 14 Abs. 4 verankert: „Die von deutschen Landesärztekammern anerkannten Fortbildungspunkte der Kategorie A, B, C, D, F, G und H werden im gleichen Umfang als DFP-Punkte anerkannt. Fortbildungspunkte der Kategorie E (Selbststudium) werden nicht anerkannt.“ Im Zuge der nächsten Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung ist geplant, die anerkannten Fortbildungskategorien (insbesondere im Online-Bereich) auszuweiten.

Bei Gleichwertigkeit der nationalen Fortbildungssysteme wurden auch (bilaterale) Anerkennungsvereinbarungen getroffen, so z.B. mit Deutschland und Südtirol. Die seit 2005 bestehende bilaterale Vereinbarung mit der bayerischen Landesärztekammer zur gegenseitigen Anerkennung der Fortbildungspunkte wurde im November 2018 durch die offizielle Empfehlung des Vorstandes der deutschen Bundesärztekammer, Teilnahmebescheinigungen der Österreichischen Ärztekammer und der Österreichischen Akademie der Ärzte anzuerkennen, auf alle deutschen Landesärztekammern erweitert. Durch diese Vereinbarungen und Anerkennungsrichtlinien wird nicht nur die grenzüberschreitende Fortbildung gefördert, sondern auch die Anrechnung für die Ärzt:innen vereinfacht.

Fortbildungssysteme anderer Länder, deren Rahmenbedingungen den österreichischen Anforderungen weitgehend gleichen, sind durch einen Beschluss der ÖÄK einseitig in vollem oder teilweise Umfang anerkannt (z.B. E-Learning aus England oder den USA).

In allen anderen Fällen (ohne Vereinbarung oder anerkannte Anrechnung) besteht die Möglichkeit der individuellen Anrechenbarkeit im Zuge der DFP-Diplombeantragung.

2.5.2 Europäische Entwicklungen und Implikationen für das DFP

Die seit nunmehr 60 Jahren bestehende UEMS, der europäische Verband der Fachärzt:innen, entsprechend einem freiwilligen Zusammenschluss im Sinne eines Vereines, übernimmt für nationale europäische Zertifizierungsbehörden eine wichtige koordinierende Rolle. Die ÖÄK ist bei der UEMS als nationale österreichische Organisation seit 2010 Vollmitglied.

Die UEMS ist in 43 Sektionen gegliedert, die sinngemäß den Sonderfächern in Österreich entsprechen und in einigen Fachrichtungen im Rahmen von so genannten Boards freiwillige Facharztprüfungen organisieren.

Eines der Hauptanliegen der UEMS ist es, die Approbation/Zertifizierung ärztlicher Fortbildungsaktivitäten für Ärzt:innen in Europa zu strukturieren und zu erleichtern. Aus diesem Grund gründete die UEMS 1999 in Wien die Organisation European Accreditation

Council for Continuing Medical Education (EACCME®). Diese stellt den koordinierenden Rahmen zur Verfügung und fördert diese Fortbildungsmaßnahmen, ohne in die Verantwortung von nationalen Organisationen einzugreifen.

Die EACCME® hat auf europäischer Ebene Rahmenbedingungen entwickelt, die einen europäischen Qualitätsstandard für Ärzt:innenfortbildung gewährleisten. In diesem Zusammenhang approbiert die EACCME® Fortbildungen auf europäischer Ebene in Zusammenarbeit mit den nationalen Entscheidungsträger:innen und internationalen Expert:innen, damit internationale Fortbildungen automatisch in möglichst vielen Ländern der Europäischen Union anerkannt sind.

Der europäischen Zertifizierung geht die Approbation durch die nationale Zertifizierungsbehörde für CME (Continuing Medical Education) jenes Landes voraus, in dem die Fortbildung stattfindet. Anschließend erfolgt die europäische Zertifizierung durch die Fachexpert:innen der UEMS-Fachsektionen. In Österreich nimmt die Rolle der nationalen Zertifizierungsbehörde für CME die Akademie im Auftrag der Österreichischen Ärztekammer wahr. 2022 wurden in Österreich nach vorangehender DFP-Approbation durch die Akademie 177 Fortbildungen über die EACCME® approbiert.

Gegenwärtig hat die UEMS-EACCME® Anerkennungsvereinbarungen mit 25 europäischen Ländern sowie mit der American Medical Association und dem Royal College of Physicians and Surgeons of Canada abgeschlossen. Österreich und die UEMS-EACCME® haben 2010 einen Kooperationsvertrag unterzeichnet, der die Zusammenarbeit im Detail regelt. Darüber hinaus werden die Fortbildungspunkte der UEMS-EACCME® in Österreich automatisch anerkannt. Gemäß § 14 Abs. 2 gilt: „Die von der EACCME® (European Accreditation Council for Continuing Medical Education der Union Européenne des Médecins Spécialistes [UEMS]) anerkannten European CME Credits (ECMEC®) werden im gleichen Umfang als DFP-Punkte anerkannt. Fortbildungspunkte, die aufgrund von internationalen Anerkennungsvereinbarungen der UEMS-EACCME mit Drittstaatenbereichen anrechenbar sind, sind ebenso als DFP-Punkte anerkannt.“ 1 ECMEC® entspricht der Fortbildungsdauer von 60 Minuten. Pro Tag sind maximal 8 ECMEC® anerkannt, pro Halbtage sind es 4 ECMEC®.

Gleichermaßen ist mit dem Kooperationsvertrag und der Tätigkeit der Akademie garantiert, dass den in- und ausländischen Teilnehmer:innen die in Österreich absolvierten Fortbildungsaktivitäten in ihren jeweiligen Fortbildungssystemen anerkannt werden.

Die EACCME® hat die Kriterien für Präsenz- und E-Learning-Fortbildung ständig weiterentwickelt. Ein wichtiger Meilenstein ist das im Herbst 2016 umgesetzte Projekt „EACCME® 2.0“ und behandelt die Anerkennung von E-Learning-Fortbildungsarten. So sind Blended Learning, E-Learning-Module, Educational E-Learning-Plattformen (mit mehreren E-Learning-Modulen), Educational Apps und Educational E-Libraries seit 2016 über die EACCME® approbierbar.

Die Erweiterung des UEMS-EACCME®-Portfolios der anrechenbaren Fortbildungsarten um Reviewing von Journalen sowie Publikationen in PubMed-gelisteten Journalen gemäß dem Journal Impact Factor⁴ wurde auch in der zweiten Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung auf österreichischer Ebene abgebildet. Je nach Form (Publikation oder Begutachtung), Autor:innenschaft (Erst- und Letztautor:in, anderer Autor/andere Autorin)

⁴ Der Impact Factor (IF) oder genauer der „Journal Impact Factor“ (JIF), deutsch „Impact-Faktor“, ist eine errechnete Zahl, deren Höhe den Einfluss einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift wiedergibt. (Quelle: Wikipedia)

sowie Höhe des JIF bewegt sich die Anzahl zwischen 1 und 10 anrechenbaren Fortbildungspunkten.

Der europäische Standard, Approbationsanträge im Rahmen einer vorgegebenen Einreichfrist einzubringen (z.B. UEMS-EACCME® 12 Wochen), findet seit 1.6.2018 auch im DFP-System Anwendung. Gemäß § 15 Abs. 7 muss der Antrag auf DFP-Approbation zeitgerecht vor dem Stattfinden der Fortbildung eingereicht werden. Wird der Antrag nach Stattfinden der Fortbildung gestellt, besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende DFP-Approbation. Empfohlen wird eine Einreichfrist von drei Wochen vor der Fortbildung.

Aktuell beschäftigen sich bei der UEMS-EACCME® vier Arbeitsgruppen mit dem Projekt „EACCME® 3.0“, unter anderem mit Schwerpunkten wie Bias/Interessenskonflikte, Training von Reviewer:innen, Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen sowie Anerkennung von beruflichen Qualifikationen.

Um die Durchführung von Fortbildungen während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern, wurden bei der UEMS-EACCME Maßnahmen ergriffen und Vorgaben gelockert: Einreichfristen wurden von regulär 12 Wochen auf 7 Wochen verkürzt. Es war möglich, Fortbildungen zu verschieben und das Fortbildungsformat (typischerweise Live-Event zu Webinar) unbürokratisch zu ändern. Zudem gab es Gebührenrückerstattungen, wenn Anträge aufgrund von Absagen storniert werden mussten.

Die Qualitätsanforderungen der UEMS/EACCME® sind auf der Website der Organisation publiziert: <https://www.uems.eu/uems-activities/accreditation/eaccme>

3. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Dieser Bericht vertieft die hervorragenden Ergebnisse des zweiten Fortbildungsnachweises mit Auswertung am 1.9.2019 und bildet aktuelle Entwicklungen im Lichte der COVID-19-Situation und der dritten Novelle zur Verordnung über ärztliche Fortbildung ab.

Zum Erscheinen des Berichts Ende März 2023 befinden wir uns in einer Situation, in der bundesweite und regionale Maßnahmen zum Pandemiegeschehen weitgehend zurückgenommen wurden. Im Bereich der ärztlichen Fortbildung hat die Pandemie einen deutlichen Fingerabdruck hinterlassen und einer stärkeren Pluralität bei Fortbildungsformaten Raum gegeben. Online-Formate wie Webinare und E-Learning-Fortbildungen ergänzen sich in Dualität mit Präsenzfortbildung. Daher gilt es, bei zukünftigen Überarbeitungen der Verordnung über ärztliche Fortbildung – so wie bereits auch bei der dritten Novelle im Jahr 2020 geschehen – besonderes Augenmerk auf die Kriterien für Online-Fortbildung zu legen.

Auf den Weg gebracht wurde auch das Positionspapier mit der PHARMIG „Erfolgsfaktoren unabhängiger DFP-approbierter Fortbildung der Ärzt:innen“, dessen Fokus die Sicherstellung unabhängiger und von wirtschaftlichen Interessen unbeeinflusster ärztlicher Fortbildung bildet. Das Dokument will bei allen an ärztlicher Fortbildung Beteiligten ein Bewusstsein schaffen, die Begrenzungen der wahrgenommenen Rolle zu respektieren und die finanzielle, inhaltliche und organisatorische Kompetenz bei ärztlicher Fortbildung zu separieren.

In den Pandemie Jahren hat die Akademie die DFP-Plattform (derzeit DFP-Kalender) weiterentwickelt, deren sukzessive Ausrollung für das erste Quartal 2023 geplant ist. Diese technische Erneuerung ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer innovativen und webbasierten Fortbildungsinfrastruktur, der für Ärzt:innen sowie alle anderen Systempartner wesentliche Verbesserungen mit sich bringt.

4. VERWENDETE ABKÜRZUNGEN/BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

| | |
|------------------------|---|
| Akademie | Österreichische Akademie der Ärzte |
| Akkreditierung | Überprüfung einer Organisation, die im Fall einer erfolgreichen Akkreditierung die eigenen Aktivitäten in der Folge selbst approbiert |
| Approbation | Begutachtung einer Fortbildung zur Anrechenbarkeit für das DFP-Diplom |
| Approbierte Ärzt:innen | Approbierte Ärzt:innen haben in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz ihre Berufsausbildung absolviert und dürfen in Österreich allgemeinmedizinisch tätig sein (angestellt oder freiberuflich). Sie können ihre Leistungen jedoch nicht im Rahmen der Sozialversicherung erbringen. |
| COVID-19 | Coronavirus Disease 2019 (deutsch: Coronavirus-Krankheit 2019) |
| CPD | Continuing Professional Development |
| DFP | Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer |
| EACCME® | European Accreditation Council for CME |
| LÄK | Landesärztekammer |
| ÖÄK | Österreichische Ärztekammer |
| PHARMIG | Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs |
| UEMS | Union Européenne des Médecins Spécialistes European Union of Medical Specialists Europäische Vereinigung der Fachärzte |
| WHO | World Health Organization |
| Wohnsitzärzt:innen | zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzt:innen, die ausschließlich solche wiederkehrenden ärztlichen Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden (vgl. § 47 ÄrzteG) |

Impressum

Gesetzliche Grundlagen:

1. Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 i. d. F. BGBl. I 86/2020
2. Verordnung über ärztliche Fortbildung (ÄFV 2010),
in Kraft getreten mit 1.10.2010, die 1. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung,
in Kraft getreten mit 1.9.2013, die 2. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung,
in Kraft getreten mit 1.1.2018 sowie die 3. Novelle der Verordnung über ärztliche
Fortbildung, in Kraft getreten mit 1.1.2021.
Beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 21.6.2013
im Rahmen des 127. Österreichischen Ärztekammertages, am 15.12.2017 im Rahmen des
136. Österreichischen Ärztekammertages sowie am 18.12.2020 gemäß § 49 Abs. 1 und
§ 117b Abs. 1 Z 21 i. V. m. § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 i.
d. F. BGBl. I 81/2013
3. Verordnung über ärztliche Weiterbildung (WBV 2018), in Kraft getreten mit 1.6.2018.
Beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 25.5.2018
im Rahmen des 137. Österreichischen Ärztekammertages.

Für den Inhalt verantwortlich:

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien
T: +43 1 514 06-0
E: post@aerztekammer.at
www.aerztekammer.at

Österreichische Akademie der Ärzte GmbH
Walcherstraße 11/23
1020 Wien
T: +43 1 512 63 83
E: akademie@arztakademie.at
www.arztakademie.at

DVR 1072838 | FN 389270g

Hinweise:

Dieser Bericht wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt, und die Daten wurden – soweit überblickt – überprüft. Rundungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden, sodass dafür keine Haftung übernommen werden kann.

Reproduktionen für nichtkommerzielle Verwendung und Lehrtätigkeiten sind unter Nennung der Quelle freigegeben.